Diese Zeitung erscheint täglich, Montags ausgenommen, und kostet hier 2 Thlr. 10 Sgr., auswärts portofrei 3 Thlr 15 Sgr. halbjährlich.

Inserate werden mit 1 Sgr. per Petitzeile oder deren Raum berechnet, müssen jedoch gleichzeitig im dritten Intelligenzblatt inserirt werden.

KÖN. PR. PROVINZ WESTFALEN.

Westfälischer Merkur.

Nro. 154. **Münster,** Dienstag den 29. Juni **1847.**

Bei dem nahen Ablaufe des Semesters erlauben wir uns um geneigte Anbestellung auf das 2. Semester (Hiesige bei der Expedition, Principalmarkt № 4. Auswärtige bei der nächstgelegenen königl. Post-Anstalt) noch vor Ablauf dieses Monats zu bitten, um jeder Unterbrechung in der Zusendung zu vermeiden. Neue Abonnements sind um so zeitiger zu bestellen, als im Falle der Verspätung die früheren Nummern nicht nachgeliefert werden könnten.

Die Expedition des Westf. Merkurs.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 19. Juni.

Eröffnung der Sitzung um 10 Uhr. Verlesung und Genehmigung des Protokolls. — Der Marschall macht der Versammlung die Anzeige, daß auf Befehl Sr. Maj. des Königs bei Gegenständen, welche die Verfassung betreffen, der Präsident des Hauptbank-Directoriums, von Lamprecht, dem Staatsminister Rother Directorium, von Lamprecht, dem Staatsminister Rother assistiren, resp. ihn vertreten werde, und erwähnt dann der verschiedenen Gegenstände, die ihm wieder zur definitiven Berathung empfohlen worden. Nach einigen Bemerkungen, die sich theils auf die Geschäftsordnung, theils auf die Abfassung des Gutachtens zu dem jetzt in der Berathung begriffenen Gesetzentwurfe beziehen (wobei u. A. der Abgeordnete von Landsberg-Steinfurt sich bedauert, daß seine in der Abtheilung gemachte Bemerkung, daß bei einem Beschluß, daß die Genehmigung der Pfarrer der Commune übertragen werden soll, durchaus von den katholischen Communen keine Rede seyn könne, nicht mit in das Gutachten aufgenommen worden sey) geht man zur Tagesordnung über.

Referent verliest:

Gutachten der Abtheilung zum Abschnitt II., betreffend die Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Posen.

„Das Gouvernement erkennt es in der Denkschrift selbst an, daß die Verordnung vom 1. Juni 1833 auf die Haltung der Juden im Großherzogthum sehr wohlthätig eingewirkt, die Zahl derer, welche sich nützlichen Handwerken, der Fabrikation und dem ehrlichen Handel zugewendet, erheblich sich vergrößert hat, die äußere Sitte unter denselben um Vieles würdiger, die weltliche Erziehung der Kinder besser, und das Bestreben, die nationale Eigenthümlichkeit abzulegen, förderer geworden ist. Indeß nichtsdestoweniger beabsichtigt dasselbe in den Gesetzentwurfe die wesentlichen Beschränkungen, ferner denen die Juden bisher unterworfen gewesen, ferner fortbestehen zu lassen, weil es annimmt, daß alle jene vortheilhaften Erscheinungen in den Beschränkungen ihren Grund haben, welchen die Juden durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 unterworfen sind. Wie diese Ansicht aber schon in einem Punkte durch die amtlichen Berichte der Regierungen zu Bromberg und Posen, Inhalts derer die Vereinigung der Juden zu bürgerlichen korporativen Verbänden nachtheilig auf sie eingewirkt hat, geradezu widerlegt wird, so kann man wohl mit gutem Grunde annehmen, daß sie überhaupt auf einem Trugschlusse beruht, daß die wohlthätigen Folgen mehrgedachter Verordnung, so weit sie in die Erscheinung getreten, nicht den Beschränkungen, welche die gedachte Verordnung mit sich geführt, sondern vielmehr allein der freieren Bewegung, welche darin den Juden im bürgerlichen Leben eingeräumt ist, und den Verordnungen zuzuschreiben ist, welche in den Juden ein gewisses Selbstgefühl und Liebe zum Vaterlande zu erwecken geeignet waren. Dafür spricht die Erfahrung, daß wie überhaupt die Civilisation der Staatsbürger mit der Freisinnigkeit der Gesetzgebung Hand in Hand geht, auch die Juden da auf einer allgemeinen höheren Bildungsstufe stehen, wo sie einer humaneren Gesetzgebung sich erfreuen, und in denjenigen Landestheilen am wenigsten von ihren christlichen Mitbürgern sich unterscheiden, wo sie die Gesetzgebung den Letzteren am nächsten gestellt hat. Immerhin mögen, meine man, die Juden in dem Großherzogthum Posen noch auf einer anderen Bildungsstufe stehen, als die Juden in den anderen Landestheilen, so läßt sich doch mit Sicherheit annehmen, daß sie auf keiner niederen Stufe stehen, als diejenige war, auf welcher die Juden der alten Provinzen im Jahre 1812 sich befanden. So wie diese das Edikt vom 11. März ertragen konnten, werden die Juden des Großherzogthums Posen auch für die Verordnung, welche jetzt emaniren soll, reif und empfänglich seyn. Bei solcher Betrachtung könnte die Abtheilung nicht die Ansicht gewinnen, daß die Juden im Großherzogthum Posen ferner noch nach besonderen Ausnahme-Gesetzen zu behandeln seyen, dies um so weniger, als sich ein großer Theil ihrer früher zu dem ehemaligen Herzogthume Warschau mit gehörigen Stammesgenossen, deren Wohngebiete den Regierungsbezirken Frankfurt und Marienwerder zugeschlagen sind, längst für die Wohlthaten der Gesetzgebung der alten Provinzen erkennen, ohne daß daraus ein Nachtheil für den Staat hervorgegangen, und die Anträge der Provinzialstände des Großherzogthums Berücksichtigung finden müssen. Dieselbe sprach sich einstimmig dahin aus: daß an Se. Maj. den König die Bitte gerichtet werde, die Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Gesetzentwurfs, wie solche amendirt worden, auch auf die Juden des Großherzogthums Posen anzuwenden. — Nichtsdestoweniger hielt die Abtheilung sich aber verpflichtet, über den Inhalt des Entwurfs eventuell sich auszusprechen, indem sie dabei von dem Gesichtspunkte ausgehen zu müssen glaubte, daß, wenn schon die Juden im Großherzogthum Posen beschränkenden Bestimmungen überhaupt unterworfen seyn sollen, es doch darauf ankommen müsse, wenigstens diejenigen einzelnen Bestimmungen hervorzuheben, welche ihr dem Staats-Interesse widersprechend erschienen. In dieser Beziehung mußte sie nun namentlich vor Allem den Wunsch aussprechen, daß die bestehenden bürgerlichen Corporations-Verbände, den Anträgen der Regierungen zu Posen und Bromberg gemäß, so bald als möglich in solche, welche sich lediglich auf die Kultus-Angelegenheiten der Juden beziehen, umgewandelt und dann auch allgemein den bezeichnenden Namen Synagogen-Gemeinden, wie in den anderen Provinzen, erhalten möchten. Ein Hinderniß für diese Umgestaltung schien ihr in den Schuldverhältnissen der jetzigen Judenschaften nicht enthalten zu seyn, weil letztere nach Inhalt der Verordnung vom 1. Juni 1833 lediglich nach den früheren Synagogen-Verbänden getheilt sind. Nach Voraussichtigung dessen war bei §. 44 nichts weiter zu erinnern."

Abgeordn. von Werdeck spricht sich gegen das Gutachten und nicht gegen die einzelnen Vorschläge desselben zur Verbesserung des vorliegenden Gesetzentwurfs, sondern gegen das Prinzip, auf welchem das Gutachten beruht, aus welchem es hervorgegangen, und welchem es seine Entstehung verdankt. Er wünscht die Verhältnisse der Posener Juden dahin zu sehen, die Klasse der nicht naturalisirten Juden in Posen, deläufig ein gutes Drittel sämmtlicher Juden der Monarchie, 65,000 an der Zahl, sofort emancipiren wollen. Es sey bisher mit einer gewissen Vorsicht verfahren worden. Die Zahl der emancipirten Juden in Posen betrage gegen 14,000; dies habe aber die Folge gehabt, daß sie sich in großer Zahl in die angränzenden Provinzen vertheilt hätten. In den ersten Jahren nach der Publication des Edikts von 1833 seyen gegen 100 jüdische Familienhäupter in die Kreise der Mittmark eingewandert, und jetzt solche Familienhaupt zog unter gewissen Motificationen eine gewisse Anzahl von anderen Juden nach sich. Diese Einwanderung wurde damals als große Kalamität betrachtet, weil sich die Bevölkerung nicht übersehen konnte, daß den Letzten derselbe Grad von Intelligenz und Tüchtigkeit, wie bei unseren einheimischen Juden, beiwohnen. Noch vielmehr aber würde man diese Kalamität vermehren, wenn man jener Klasse der nichtnaturalisirten Juden des Großherzogthums Posen ohne Weiteres die Freizügigkeit, die nothwendigste Weise mit der Gleichstellung mit der übrigen christlichen Bevölkerung zusammenhing, einräumen wollte. Er bezeichnete daher an die Versammlung im Namen ihrer Wahrheitsliebe, im Namen der Gerechtigkeit, daß sie weislich erwägen möge, ob dem Gutachten der Abtheilung in dieser Beziehung unbedingt beigetreten seyn möge. Er müsse sich gegen die unbedingte Anerkennung jener Klasse der Bevölkerung auf die übrigen Provinzen entschieden erklären. Man könne sagen, daß in einer solchen Beschränkung eine Ungerechtigkeit gegen das Großherzogthum liege; in einer gewissen Weise erkenne er dies vollkommen an, auf der anderen Seite aber frage es sich, ob es weise sey, eine Krankheit, welche auf einem gewissen Theil des Körpers haftet, über den ganzen Körper zu verbreiten, in der Voraussetzung, sie dadurch zu heilen?

Abgeordn. von Brodowski: Er habe sich in einem Amendement den Anträgen der Abtheilung angeschlossen und würde es nicht nöthig haben zu verantworten, wenn er nicht so eben vernommen hätte von einem Gegner, daß man ein Volk, welches in einer Provinz der Monarchie lebe, ausschließen wolle von den Gesetzen, welche für die übrigen Provinzen gelten sollen. Es schmerze ihn tief, daß das Großherzogthum Posen mit so viel Ausnahme-Gesetzen bedacht werde und mit exceptionellen beschränkenden Verordnungen. Von mehreren Seiten, auch in der Denkschrift, werde angegeben, daß die Juden in Posen noch nicht auf derselben Bildungsstufe gelangt seyen, wie jene in Preußen. Jedenfalls habe sich Posen, daß sie nach achtzehn Jahrhunderten noch immer unter drückenden und beschränkenden Gesetzen fänden. Man möge daher sehr, wo man doch die Ausbildung begünstigen wolle, dem Streben der Juden nach Fortbildung und nach geistiger moralischer Entwickelung die Hand bieten. Daß man die Juden in Posen für einen besonders Stamm und gleichsam für Fremde halten wolle, dagegen müsse er sich erklären. — Der Redner geht hier in eine historische Deduktion über die Verhältnisse und den Ursprung der Juden in Polen ein, bis zu den großen Königs Kasimir Zeiten hinaufreichend. Schließlich bittet er die Versammlung, seinem Amendement, was beinahe ganz den Anträgen der Abtheilung entspricht, insofern beizupflichten zu wollen, daß, wenn eine völlige Emancipirung für alle Juden der Monarchie ausgesprochen werden sollte, die Provinz Posen gleich den übrigen stehen Provinzen zu behandeln sey.

Abgeordn. Frhr. von Manteuffel I.: Der Satz, den man hier oft ausgesprochen habe: „gleiche Rechte, gegen Pflichten" sey zwar ein schmeichelnder,

allein man dürfe die thatsächlichen Verhältnisse, auf welche er angewandt werden solle, auch nicht außer Augen lassen. Die Juden in dem Großherzogthum Posen setzen in wesentlich anderen Verhältnissen, als die Juden in den übrigen Theilen der Monarchie. Das einfache Zahlen-Verhältniß gebe das kund, ihre äußere Erscheinung, ihre Lebensweise geben das kund. In welcher anderen Provinz finde sich eine Stadt von mehreren Tausend Einwohnern, wo die Juden die größere Hälfte der Einwohner bilden? Dergleichen Städte gebe es im Großherzogthum Posen. Wolle man die $^{2}/_{3}$ der Juden, welche in dem Großherzogthum Posen noch nicht einmal die Rechte der Naturalisation sich erworben hätten, mit den übrigen Juden ganz gleichstellen, er glaube, es würde eine Ungerechtigkeit gegen die übrigen Juden sein, die Posener Juden wurden namentlich die Mark in einem hohen Grade überschwemmen, und er zweifle nicht, daß die Residenz selbst würde ihren zahlreichen Besuch zu gewärtigen haben. Er bitte daher die hohe Versammlung, sie möge nach Anleitung des Gesetz-Entwurfs noch gewisse Restriktionen für die polnischen Juden stehen lassen. Eines Prinzips wegen mit einem Schlage eine Sache aufzuheben, deren Folgen kaum zu übersehen sind, halte er für bedenklich und möchte davor warnen.

Abgeordn. Naumann stimme für das Gutachten der Abtheilung welches dahin geht, daß man für das Großherzogthum Posen ein Ausnahme-Gesetz nicht gebe und die jetzige Ausnahme aufhebe, daß die Juden im Großherzogthum Posen unter dieselben Gesetze gestellt werden, welche für alle übrigen Juden im preußischen Staate gegeben und gelesen sind. Er müsse es ganz in Abrede stellen, daß die polnischen Juden gegen die Juden in den andern Provinzen so bedeutend zurückständen, nur müsse man nicht, wie es im gewöhnlichen Leben wohl geschehe, die sogenannten polnischen Juden nicht mit den Juden im Großherzogthum Posen verwechseln. Die Beispiele, es könnten die Juden des Großherzogthums Posen von dieser Provinz aus unter dem Einflusse der Emancipation sich über die andern Provinzen ausbreiten, theile er aus dem einfachen Grunde nicht, weil ja die milde Gesetzgebung und insbesondere die Freizügigkeit nicht die Veranlassung gegeben hätten, daß die Juden aus Westpreußen und aus den übrigen Theilen des Landes, wo sie in größerer Zahl sich befänden, nach andern Provinzen hinüber gezogen seyen. Der Redner geht nun die einzelnen exceptionellen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes durch; diese Bestimmungen liefen darauf hinaus, die Juden zu simuliren, sich in den Besitz von Vermögen zu setzen, und so diese man dem Gedränge der Juden, den er gerade mit als Grund des niedergedrückten Kulturzustandes ansehe, wieder freies Feld.

Abgeordn. von Baross: Trotz den Beschränkungen, denen sie unterworfen seyen, hätten sich die Juden in der Niederlausitz von einer guten Seite gezeigt, mit Freuden sey er deshalb dafür, daß sie in eine bessere Lage kämen. Aber mit voller Ueberzeugung müsse er dem Vorschlage entgegentreten, die polnischen Juden in ein gleiches Verhältniß zu versetzen. Es würden viele polnische Juden in die Niederlausitz eindringen, wie sie es früher schon versucht, obschon sich die niederlausitzer Juden dem mit allen Kräften widersetzt hätten. Die nicht naturalisirten polnischen Juden ständen gewiß nicht auf dem Kulturzustande der übrigen Juden. Er trage daher darauf an, den Gesetzvorschlag bezüglich der polnischen Juden anzunehmen.

Abgeordn. von Puttkammer: Er schließe sich dem Gutachten der Abtheilung an. Volle Freizügigkeit den polnischen Juden zu gewähren, sey ein Akt der Gerechtigkeit gegen dieselben und auch gegen die christlichen Bewohner des Großherzogthums. Also müßten den dortigen Juden dieselben Rechten ertheilt werden, wie die Juden in den übrigen Provinzen sie bekommen sollen.

Abgeordn. von Jaraczewski: Das Volk, mit welchem man sich heute beschäftigt, sey immer der unglückliche Stamm, der aus seiner Heimath vertrieben, jahrelangen Druck ertrug. Alle seine schlechten Eigenschaften sehen die Folgen des letzteren, und wahrlich für seine Intoleranz sey er schrecklich bereits seit 18 Jahrhunderten bestraft worden. Uneingedenk der Worte unseres Erlösers: „Vater vergebe Ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun," strafe man ohne Maß nicht bis zur zehnten, sondern bis zur sechzigsten Generation. Aber auch Druck erzeuge Haß, daher Geldwuth bei den polnischen Juden besonders. Versuche zur größeren Betheiligung der Juden seyen gemacht worden, jedoch sey seine durchgreifende Maaßregel ins Leben getreten. Nach dem neuen Gesetzentwurf wolle man die Juden im Großherzogthum Posen nicht gleichmäßig mit den andern behandeln, sondern beschränken und abhindern. „Es ist traurig, (schließt der Redner) zu Gottesgelehrten zu sagen: „sind Christen oder sey reich, dann werdet ihr erst Menschen." Nach den anderen Theilen des ehemaligen Polen dürfen sie nicht gehen, was bleibt ihnen also übrig lassen, wenn man ihnen die freie Bewegung in den anderen Provinzen des preußischen Staats abkürzt? Volle und gleiche Rechte mit allen anderen Bürgern, wenn sie und nicht die Unabhängigkeit der bisher Beträchten sichern, wenigstens sollen sie allen Grund zum Hasse entfernen. Meine Herren, erlauben Sie mir, mit einem einfachen Beispiele von einem Landmanne zu schließen. Wir Landwirthe, wenn wir Wasser haben, wad durch Aufstauung sumpfig und an gelblichen werden könnte, suchen dies durch Graben zu durchschneiden und abzuleiten, um daselbe der gesunden Luft, den segnenden Sonnenstrahlen zuzuführen. Das Wasser verliert dann seine schädlichen Eigenschaften, eignet sich die guten an. Thun wir in der moralischen Welt dasselbe mit den Juden, ergießen wir sie selben den segnenden Einwirkung der Civilisation nicht; im Gegentheil, lassen wie sie sich fest unter uns bennden, damit, wie alle Gewässer in Nacht und großen Ozeans, wir ohne Haß und Neid hier leben und in der Einigkeit und begegnen mögen." (Bravo! Auf zur Abstimmung.)

Abgeordn. Siegfried: Er sey für das Abtheilungs-Gutachten. Die meisten Sprecher aus Posen im Ständesaal seyen auch für die Aufhebung der den posener Juren zugedachten Beschränkungen. Die Versammlung möge doch vorzugsweise auf die Deputirten von Posen hören.

Abgeordn. von Manteuffel II: Der größte Theil der posener Juden besitze sich allerdings auf einem tiefern Standpunkt, als die Juden in den übrigen Theilen der Monarchie. Durch bestimmte Administrativ-Behörden können sie aber dahin kommen, den Juden der übrigen Monarchie gleichgestellt zu werden. Die Gesetzgebung dürfe dem wirklichen Bedürfnisse nicht vorauseilen; ein solches Erziehungs-Experiment sey gegen den posener Juden gegenüber bedenklich, weil sie für Erziehung überhaupt nicht empfänglich seyen. Der christliche Theil der Bevölkerung Posens stehe doch in jeder Beziehung auf gleicher Stufe mit den christlichen Bewohnern anderer Staaten. — Er erkenne daher eine allgemeine Gesetzgebung für die posener Juden nicht für eine Ungerechtigkeit gegen diese Juden an, wohl aber möchte sich fragen lassen, inwiefern es nicht eine Ungerechtigkeit gegen die christlichen Bewohner der Provinz Posen sey, das diese ausschließlich den tort für jetzt domizilirenden Theil der Judenschaft behalten sollen. Er glaube indessen, wenn diese Ungerechtigkeit anerkannt werden sollte, daß dieselbe keineswegs dahnch gehoben werden dürfe, daß man sie auch über die übrigen Provinzen ausdehne. Er erkenne in seinem Gesetz einen wohlmeinenden Werth und Vortheil darin, daß das Gesetz die Tendenz besitze, die posener Juden nach und nach zu der Stellung zu führen, auf welcher die übrigen Juren der preußischen Monarchie sich befinden, und er würde nur wünschen, daß ein Zusatz gemacht werde, wonach gesagt würde: nach 20, 25 Jahren behalten wir und vor, zu prüfen .... — (Unterbrechung — ob das Gesetz auch dann noch auf Posen Anwendung finden könne. Darnach würde man die Jolitirung beseitigen und den posener Juden den besten Sporn geben, den übrigen Juren an Bildung gleich zu kommen. — (Mehrfacher Ruf: Abstimmung!)

Referent Sperling: Es sey ihm öfters des mangelhaften sittlichen Zustandes der Juren gedacht worden, in welchem sich dieselben in der Provinz Posen befinden sollen. Er erlaube sich die hohe Versammlung auf den Band I. der Denkschrift aufmerksam zu machen, in welchem es Seite 22 heiße: „Die Regierung zu Bromberg erachtete in ihrem allgemeinen Berichte im Jahre 1842 die dortigen Juden in der Bildung bis zu der Stufe vorgeschritten, zu welcher sich dieselben in anderen Provinzen." Nach diesem amtlichen Berichte sey durchaus keine Gefahr zu besorgen. Wenn aber der sittliche Zustand der dortigen Juden auch wirklich so wäre, wie er hier geschildert wurde, möchte es dann nicht der Gerechtigkeit gegen unsere christlichen Mitbürger der Provinz Posen entsprechen, sie diese Last nicht allein tragen zu lassen, vielmehr solche, wie alle Lasten, mit ihnen zu theilen? — (Beifall und Widerspruch.)

Auf die Anfrage des Marschalls erklärt die Versammlung, daß sie den Schluß der Debatte wünsche.

Geheimer Regierungsrath Schröter: Ich wollte mir nur noch erlauben, mit wenigen Worten auf den Standpunkt aufmerksam zu machen, auf dem sich die Königliche Regierung bei der Redaction dieses Theils des Gesetzentwurfs befunden hat. Es ist schon von dem Herrn Minister bemerkt worden, daß es dem Gouvernement von Wichtigkeit seyn werde, die Ansicht der hohen Versammlung durch die Abstimmung über diesen Theil des Gesetzes zu erfahren. Die Grundlagen des Entwurfs, die Voraussetzungen, welche seinen Bestimmungen zum Grunde liegen, sind wesentlich statistischer Natur. Die Verhältnisse der Posener Juden sind im Jahre 1833 geregelt worden, und zwar geregelt auf Grund derjenigen Vorschläge, welche der Posener Provinzial-Landtag im Jahre 1827 gemacht hatte; es sind diejenigen Beschränkungen in das Gesetz aufgenommen worden, welche bei einer Unterscheidung von zwei Klassen unter den Juden für die eine und die andere dieser Klassen nothwendig erschienen waren. Daß sich das Gesetz im Allgemeinen als wohlthätig bewährt habe, darüber haben die Provinzial-Stände in ihrer letzten Petition, welche auf ein weiteres Fortgehen im Wege allmäliger Emancipation unter Einführung des Edikts von 1812 gerichtet war, Zeugniß gegeben. Nicht weniger haben die Regierungen sich günstig über den Erfolg des Gesetzes vom Jahre 1833 ausgesprochen. Wenn gesagt worden ist, daß die Freiheit, welche dieses Gesetz der jüdischen Bevölkerung verliehen habe, wesentlich dazu beigetragen habe, sie auf den Standpunkt zu führen, auf dem sie sich jetzt befinden, so darf daran erinnert werden, daß jenes Gesetz einzelne Beschränkungen, welche in der Hauptsache auf den Antrag, gen der Provinzial-Stände beruhten, eingeführt hat. Es sind unläugbar die günstigen Erfolge während einer Zeit erzielt, worin einem Theile der Juren mancherlei Freiheiten weniger zustanden, als vor dem Jahre 1833. Inwieten eine Hinwegräumung aller Schranken vorzugsweise dazu beitragen möchte, die Juden in der künftigen Zeit den Christen gleichzustellen oder die nichtnaturalisirten auf den Standpunkt zu führen, auf welchem, wie man annehmen darf, die naturalisirten sich befinden, dies ist eine Frage, welche sich sehr schwer a priori entscheiden läßt. Das Gouvernement hat bei dem jetzigen Gesetzentwurf, wie bei früheren, seit dem Jahre 1833 ergangenen Gesetzen, das Ziel verfolgt, die jüdische Bevölkerung des Großherzogthums möglichst zu heben. In der allgemeinen Gewerbeordnung sind bereits mehrfache Beschränkungen, welche für die jüdische Bevölkerung bestanden oder die nichtnaturalisirten von den naturalisirten Juden unterschieden, hinweggeräumt. Es ist alsdann, den Wünschen der Provinzial-Stände entsprechend, den Juden des Großherzogthums Posen ohne Unterschied die Wassenrehre der Heerespflicht zu Theil geworden, und es darf dies als ein erheblicher Schritt angesehen werden, um die jüdische Bevölkerung der christlichen, die nichtnaturalisirten Juden den naturalisirten gleichzustellen. In dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe ist die Glaubwürdigkeit der eidlichen Zeugnisse in Kriminal-Sachen auch den nichtnaturalisirten Juden beigelegt worden. Auch dies wird, wie man annehmen darf, die bürgerliche Ehre der nichtnaturalisirten Juren wesentlich heben. — Bei der Vorberathung über den Gesetz-Entwurf hatte sich die Kommission, welche dazu niedergesetzt war, die Gesetzgebung für die Juren im Großherzogthum Posen einer genauen und sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen dahin erklärt, daß die bisherige Unterscheidung zwischen naturalisirten und nichtnaturalisirten Juden beibehalten werden möge; der soziale und moralische Zustand einer großen Theiles der jüdischen Bevölkerung in der Provinz sey noch zu mangelhaft, als daß, ohne Nachtheil für die christliche Bevölkerung, die bisher den naturalisirten Juden eingeräumten Rechte ganz allgemein allen Juden zugestanden werden können. Es ist die Ansicht gewesen, daß die Beibehaltung jenes Unterschiedes unbedingt den Vortheil darbiete, daß er die nichtnaturalisirten Juden zu größerer moralischer, geistiger und gewerblicher Ausbildung anreizen würde. Die Regierung zu Posen, welche sich im Jahre 1845 nochmals ausführlich ausgesprochen hat, ist dieser Ansicht beigetreten. Die General-Kommission klage nachdrücklich darüber, daß die jüdische Bevölkerung noch jetzt durch die Juden auf eine sehr verderbliche Weise ausgebeutet werde. Ganz abgesehen davon, ob und wie durch beschränkende Gesetze diesen Nachtheilen abzuhelfen ist, handelt es sich hier nur um den faktischen Zustand bei Redaktion des Gesetz Entwurfs. Die posenschen Provinzialstände haben, übereinstimmend mit jener Wahrnehmung, noch im Jahre 1845 wegen des verderblichen Einflusses der jüdischen Schänker ausdrücklich darauf angetragen, daß neue Beschränkungen bei diesem Gewerbe hinsichtlich der Juden eingeführt werden möchten, ohne daß indessen darauf eingegangen ist, weil nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 bereits gewisse Beschränkungen für die nicht naturalisirten Juren bestehen, über welche hinauszugehen nicht räthlich erschien. Die Regierungen der übrigen Provinzen haben in ihren gutachtlichen Aeußerungen bei einer meistentheils beantragten, möglichst gleichmäßigen Gesetzgebung dennoch vielfach das Referat gemacht, daß die Freizügigkeit der Juden aus Posen in die übrigen Provinzen einer ferneren Beschränkung unterworfen bleiben möge. Diese kurzen Bemerkungen habe ich geglaubt den Erörterungen in der hohen Versammlung hinzufügen zu müssen. Es muß unter den angedeuteten Umständen dem Gouvernement von dem größten Interesse seyn, zu vernehmen, wohin übereinstimmend die Ansicht der hohen Versammlung geht, und wie der Beschluß über die vorliegende Frage aufällt.

Marschall: Die Abtheilung hat darauf angetragen, daß dieser ganze Abschnitt wegfallen solle und sonach die Juden des Großherzogthums Posen denen der übrigen Monarchie gleichgestellt werden. Diese Frage werde ich aber nicht eher stellen können, als bis wir die einzelnen Paragraphen dieses Abschnitts durchgegangen sind und die hohe Versammlung über jeden einzelnen berathen hat. Diese Berathung wird nur eine eventuelle seyn, und schließlich den, ob der ganze Abschnitt wegfa

Referent (liest):

§ 45. Desgleichen finden die b bis 54. Abschnitt 1. über das Cultu men- und Krankenpflege, so wie d genheiten und wegen der Verbreit zu einem nützlichen Berufe auch d jenigen jüdischen Schulen, welche n nung vom 1. Juni 1835 als öffen errichtet worden sind, bleiben als f nicht eine anderweitige Einrichtung für nothwendig erachtet wird.

Gutachten der Abthei nach der Ausführung zu §. 30 nicht entsprechend ist, die Juren s sie eigene öffentliche Schulen anleg weniger die Bestimmung reichend da, wo sie solche Schulen einge fortbestehen zu lassen, und auch ih ferner zu ertheilen vorschlägt sey lung stimmte in dieser Hinsicht ei lassung des zweiten Satzes, welc anderer: diesenigen jüdischen Schu

(Wird nach einer Kurzung-Commissars Brüggeman §. 45 habe keine andere Beteuten, verhalten, daß die Ausbehnung schnitte des Gesetzes begründeten Verhältnisse auf die Provinz Po auch eine Ausdehnung der hier b Jurenschulen in sich schließen f angenommen.)

§. 46 wird ohne Bemerkung

§ 47. Zu den allgemeinen G kuralsystem gehörigen Provinz Großherzogthums Posen, 2. pölit Lebenswandels, 3. die Fähigkeit in allen öffentlichen Angelegenheite Rechnungen und Schriften auf Sprache zu bedienen; von diesem Oberpräsident auf den Antrag d ren; 4. die Annahme eines Namens."

Auf den Antrag des Abgeo wird von dem Referenten der Ab dissen: „Die Fähigkeit und Ver öffentlichen Angelegenheiten, Bill nungen und dergleichen ausschließl polnischen Sprache zu bedienen wird kann der Ober-Präsident auf gierung dispensiren," und von einfacher Majorität angenommen.

Abgeordn. Naumann: Ich merkung erlauben, daß es mir meiner Umgebung, ergehe. Wie Lage, nicht zu wissen, wie wir über die einzelnen Artikel verhalte ist, die spezielle Gesetzgebung weg kann ich nicht wünschen, daß d und eine Abstimmung darüber st jede Special-Gesetzgebung und stimmungen des Entwurfs. Ich mit Einwendungen gegen einzel hervorzutreten, weil es zu unnöt würde, wenn man jeden einzelnen Meinen Debatteleins kommen wo lösung, wenn der Herr Marsch haben wollte, vorerst die Frage mung zu bringen, ob die Pro werde oder nicht. Erklärt sich d dafür, daß sie gar keine spezielle für nöthig und nothwendig erke Berathung übertragen ist.

Marschall: Zu Anfang rathung ist der Antrag gestellt w sey zu verwerfen. Ich habe auf müssen, weil die hohe Versammlu kann, über eine Königl. Propos sie vorerst durchzugehen. Was gilt auch von einzelnen Absch Die hohe Versammlung wird die begutachten müssen, weil sie nic Majestät daß Gesetz nicht fallen l Gouvernement jedenfalls wünsch vernehmen, welches die Wünsche sammlung über die einzelnen B sind. Ob die Frage auf gä oder später gestellt wird, und o vorher oder nachher stattfinder, i bei dem bereits begonnenen Verf

§ 48. Unter diesen Voraus Klasse der naturalisirten Juden nommen werden, welche den Na entweder einer Gelehrtenschaft ode haben und solche dergestalt betrei Ertrage sich erhalten können; od stück von dem Umfange besitzen, den dasselbe ihnen und ihren den Unterhalt sichert, oder in ein stehendes Gewerbe mit einiger oder in einer Stadt ein Grundstü Werth. an Werth schuldenfrei und

eine eventuelle seyn, und schließlich wird gefragt werden, ob der ganze Abschnitt wegfallen soll.

Referent (liest):

§ 45. Desgleichen die Vorschriften der §§ 16 bis 34. Abschnitt I. über das Cultuswesen, über die Armen- und Krankenpflege, so wie über die Schul-Angelegenheiten und wegen der Vorbereitung jüdischer Knaben zu einem nützlichen Berufe auch ihrer Anwendung. Diejenigen jüdischen Schulen, welche nach § 10 der Verordnung vom 1. Juni 1833 als öffentliche jüdische Schulen errichtet worden sind, bleiben als solche bestehen, so lange nicht eine anderweitige Einrichtung von den Regierungen für nothwendig erachtet wird.

Gutachten der Abtheilung. „Wenn es nach der Ausführung zu §. 30 allgemeinen Prinzipien nicht entsprechend ist, die Juden dahin zu drängen, daß sie eigene öffentliche Schulen anlegen, so läßt sich noch weniger die Bestimmung rechtfertigen, durch welche sie genöthigt werden, die bisher bestandenen Corporationsschulen fortbestehen zu lassen, und auch ihren besonderen Mitteln ferner zu erhalten verpflichtet seyn sollen. Die Abtheilung stimmte in dieser Hinsicht einstimmig für die Wegelassung des zweiten Satzes, welcher mit den Worten anhebt: diejenigen jüdischen Schulen, welche ꝛc."

(Wird nach einer kurzen Bemerkung des Regierungs-Commissärs Brüggemann: der Schlußsatz im §. 45 habe keine andere Bedeutung haben sollen, als zu verhüten, daß die Aufdringung der in dem ersten Abschnitte des Gesetzes begründeten neuen Corporationsverhältnisse auf die Provinz Posen nicht nothwendig auch eine Aufdringung der hier bestehenden öffentlichen Anstalten haben, in sich schließen sollten, mit Mehrheit angenommen.)

§. 46 wird ohne Bemerkung angenommen.

§. 47. Zu den allgemeinen Erfordernissen der Naturalisation gehört: 1. ein in festen Wohnsitz innerhalb des Großherzogthums Posen, 2. völlige Unbescholtenheit des Lebenswandels, 3. die Fähigkeit und Verpflichtung, sich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willens-Erklärungen, Rechnungen und dergleichen ausschließlich der deutschen oder polnischen Sprache zu bedienen; von diesem Erforderniß kann der Oberpräsident auf den Antrag der Regierung dispensiren; 4. die Annahme eines bestimmten Familien-Namens.

Auf den Antrag des Abgeordn. v. Brotowski will man den Referenten der Artikel 3 wie folgt modificirt: „Die Fähigkeit und Verpflichtung, sich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willens-Erklärungen, Rechnungen und dergleichen ausschließlich der deutschen oder polnischen Sprache zu bedienen. Von diesem Erforderniß kann der Ober-Präsident auf den Antrag der Regierung dispensiren." und von der Versammlung mit einfacher Majorität angenommen.

Abgeordn. Naumann: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß es mir, wie mehreren Herren in meiner Umgebung, ergeht. Wir befinden uns in der Lage, nicht zu wissen, wie wir und bei der Berathung über die einzelnen Artikel verhalten sollen. Der Wunsch ist, die spezielle Gesetzgebung wegfallen zu lassen. Kann ich nicht wünschen, daß die spezielle Berathung und eine Abstimmung darüber stattfinde. Ich bin gegen jede Spezial-Gesetzgebung und darum gegen alle Bestimmungen des Entwurfs. Ich fühle mich bewogen, mit Einwendungen gegen einzelne Bestimmungen nicht hervorzutreten, weil es zu unnützlichen Debatten führen würde, wenn man jeden einzelnen Punkt berathen wollte. Meinen Dafürhalten kommen mir am besten darüber klarung, wenn der Herr Marschall die Gewogenheit haben wollte, vorerst die Principal-Frage zur Abstimmung zu bringen, ob die Proposition angenommen werde oder nicht. Erklärt sich die hohe Versammlung dafür, daß sie gar keine spezielle Gesetzgebung für Posen für nöthig und nothwendig erkennt, so ist die spezielle Berathung überflüssig.

Marschall: Zu Anfang der gegenwärtigen Berathung ist der Antrag gestellt worden, das ganze Gesetz zu verwerfen. Ich habe auf den Schluß vermeiden müssen, weil die hohe Versammlung sich nicht entbrechen kann, über eine Königl. Proposition abzusprechen, ohne sie vorerst durchgangen. Was von dem Ganzen gilt, gilt auch von einzelnen Abschnitten der Proposition. Die hohe Versammlung wird die einzelnen Paragraphen begutachten müssen, weil sie nicht wissen kann, ob Se. Majestät das Gesetz wird fallen lassen, und weil es dem Gouvernement jedenfalls wünschenswerth seyn muß, zu vernehmen, welches die Wünsche und Ansichten der Versammlung über die einzelnen Bestimmungen besitzen sind. Ob die Frage auf gänzliche Verwerfung jetzt oder später gestellt wird, und ob die event. Berathung vorher oder nachher Statt finde, ist gleich. Ich muß also bei dem bereits begonnenen Verfahren bleiben.

§ 48. Unter diesen Voraussetzungen sollen in die Klasse der naturalisirten Juden nur diejenigen aufgenommen werden, welche den Nachweis führen, daß sie entweder einen Grad von Bildung und Kunst sich genommen haben und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können; oder ein ländliches Grundstück von dem Umfange besitzen und selbst bewerkschaften, daß dasselbe ihnen und ihrer Familie den hinreichenden Unterhalt sichert, oder in einer Stadt ein nahrhaftes stehendes Gewerbe mit einiger Ausgedehnung betreiben, oder in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 20 0 Mthlr. an Werth Feuerkasse und eigenthümlich besitzen, oder daß ihnen ein Kapital v. Vermögen von wenigstens 5000 Mthlr. eigenthümlich gehört, oder daß sie ihrer Heeresepflicht als einjährige Freiwillige treu durch dreijährigen Dienst wirklich genügt und gute Führungs-Atteste erhalten, oder durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben, oder endlich diejenigen, welche aus anderen Provinzen Unserer Monarchie ihren Wohnsitz in das Großherzogthum Posen verlegen.

Gutachten der Abtheilung. „Da es jedenfalls wünschenswerth ist, daß der Unterricht jüdischen naturalisirten und nichtnaturalisirten Juden, so bald es möglich, aufhöre und außer den aufgeführten Special-Fällen noch viele andere vorkommen können, in welchen die nichtnaturalisirten Juden der Naturalisation würdig sind, so schien es der Abtheilung angemessen, dem Ermessen der Orts-Polizei-Behörden größeren Spielraum zu geben, und dies um so weniger bedenklich, als die Naturalisations-Patente nach vorgängiger Prüfung der obwaltenden Verhältnisse durch die Regierungen ertheilt werden. Es wünscht also die Abtheilung, daß am Schlusse dieses Paragraphen noch der Zusatz gemacht werde: „oder von den Orts-Polizei-Behörden als geeignet dazu erachtet werden".

Abgeordn. Schaus wünscht in der Bestimmung: „oder in einer Stadt ein nahrhaftes Gewerbe mit einiger Ausdehnung betreiben" die Worte „mit einiger Ausdehnung" als überflüssig gestrichen. Geh. Rath Schröner bemerkt: das Naturalisationspatent werde nach den Vorschlägen der Landräthe ertheilt, die übereinstimmend vor der Ortsbehörden vernommen, ob den jüdischen Gewerbetreibenden das Gewerbe in geringerem Umfang und mit genöthigter Geschicklichkeit oder in größerem Umfange und mit einer größeren Ausdehnung betrieben. Abgeordn. Graf Finkenstein wünscht die Bestimmung beibehalten, damit nicht das schlecht eingerichtete Handwerk ein Deckmantel für den Hausier-Handel werde. Geh. Rath Schröner: Viele die Bestimmung weg, so würden auch §. 54 ziemlich Alle in die Klasse der Naturalisirten übertreten. — Der Antrag der Abtheil., betreffs des erwähnten Zusatzes, wird von der Mehrheit angenommen; ebenso das Amendement des Abgeordn. Schaus mit 242 gegen 124 Stimmen. — Abgeordn. von Goltberg stellt das Amendement, daß die Juden, welche aus andern Provinzen nach Posen kommen, dieselben Nachweise liefern müssen, welche die Juden der Posenschen Provinz zu liefern verbunden sind. Geh. Rath Schröner: Die jüdischen Bewohner der übrigen Provinzen seyen schon naturalisirt. Das Amendement wird nicht angenommen. Der §. wird mit den beschlossenen Abänderungen angenommen.

§ 49. wird ohne Bemerkung angenommen.

§. 50. Ehefrauen nehmen an den Rechten, welche ihre Ehemänner durch die Naturalisation erlangt haben, Theil. Diese Rechte verbleiben ihnen auch nach Auflösung der Ehe bis zur etwa eintretenden Verheirathung mit einem nichtnaturalisirten Juden. Geschiedene, für den schuldigen Theil erklärte Ehefrauen verlieren die bezüglich durch ihre Verheirathung erworbenen Rechte der Naturalisirten."

Gutachten der Abtheilung. „Die Gründe, welche die Auflösung eines ehelichen Verhältnisses motiviren und herbeiführen, sind zu sehr persönlicher Natur, als daß sie auf andere Verhältnisse, namentlich die Beziehungen der Abgaben zum Staats-Verbande, unmittelbar Anwendung leiden können. Hat der Staat einer nicht naturalisirten Jüdin die Naturalisation einmal bedingungslos ertheilt, weil sie einen naturalisirten Juden geheirathet hat, so müssen nothwendig auch für ihn besondere Gründe vorhanden seyn, welche ihr zur Einlegung dieses einmal zugestandenen Rechts veranlassen können. Daher stimmt die Abtheilung mit großer Stimmen gegen vier für den Wegfall des Schlußsatzes: „Geschiedene, für den schuldigen Theil erklärte Ehefrauen verlieren die lediglich durch ihre Verheirathung erworbenen Rechte der Naturalisation."

(Wird ohne Debatte angenommen.)

§ 51. Die mit der Naturalisation verbundenen Rechte gehen ohne Weiteres verloren, wenn der Richter gegen einen naturalisirten Juden auf Verlust der Nationalkokarde erkannt hat. Außerdem können jene Rechte der Naturalisation durch Plenarbeschluß der Regierung entzogen werden, sobald das Naturalisations-Patent auf Grund wider besseres Wissen gemachter unrichtiger Angaben erlangt ist. Desgleichen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach §§ 15 und 20 der revidirten Städte Ordnung vom 17. März 1831 das Bürgerrecht entzogen werden muß oder von den Stadtverordneten entzogen werden kann. Gegen das den Entziehung festsetzende Reskript der Regierung ist der Recurs an den Minister des Innern zulässig; derselbe muß jedoch binnen einer gehörigen präclusivischen Frist nach Zustellung des Reskripts bei der Regierung angemeldet werden.

Gutachten der Abtheilung. „Zwei Mitglieder fanden, da die Naturalisation keine besonderen Vorzüge, sondern nur allgemeine Rechte der christlichen Staatsbürger und auch diese nur zum Theil verleiht, ihrem Rechtsgefühle es nicht entsprechend, daß ein der National-Kokarde oder des Ehrenbürgerrechts verlustig erklärter Jude härter bestraft werde und auch solcher allgemeinen Rechte verlustig gehen soll, deren die christlichen Staatsbürger in gleichen Fällen theilhaftig bleiben. Zuerst wurde ihnen von den übrigen Mitgliedern nicht beigetreten, und erklärte sich demnach die Abtheilung in ihrer Majorität für die unveränderte Beibehaltung des Paragraphen."

(Die Majorität ist für den Antrag.)

§§ 52 und 53 werden ohne Bemerkung angenommen.

§ 54. Alle noch nicht naturalisirten, mit Certifikaten versehenen Juden sind folgenden bestimmten Beschränkungen unterworfen: 1. Vor zurückgelegtem 24. Jahre ist ihnen die Schließung einer Ehe, wenn nicht der Ober-Präsident in dringenden Fällen dazu besondere Erlaubniß ertheilt hat, nicht zu gestatten. 2. Sie sollen ihren Wohnsitz in der Regel und, mit Ausnahme der weiter unten unter c. angegebenen Fälle, nur in Städten nehmen. Zu Gewinnung des städtischen Bürgerrechts sind sie nicht fähig. c. Auf dem Lande dürfen sie nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie entweder einen Gasthof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirthschaften, oder wenn sie sich bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, z. B. als Brenner oder Brauer, vermiethen; 4. das Schankgewerbe darf ihnen nur auf den Grund eines besonderen Gutachtens der Orts-Polizeibehörde hinsichts ihrer persönlichen Qualifikation von der Regierung, jedoch niemals auf dem Lande, gestattet werden. Der Einkauf und Verkauf im Umherziehen ist ihnen unbedingt untersagt. 5. Darlehnsgeschäfte dürfen sie nur gegen gerichtlich aufgenommene Schuld-Urkunde, bei Strafe der Ungültigkeit, abschließen. 6. Landschaftsrechte derselben für verkaufte branntweinhaltige Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit.

Gutachten der Abtheilung. „Die Bestimmung, daß Darlehnsgeschäfte der Juden nur dann rechtsverbindlich sein sollen, wenn sie durch gerichtliche Urkunden verbrieft sind, wurde nicht nur in Beziehung auf die Juden, denen von Christen die Darlehne abgenöthigt werden, als hart, sondern auch in Beziehung auf die Christen, so weit es dabei auf deren Schutz abgesehen ist, als demoralisirend erachtet, und erklärten sich neun Mitglieder gegen sieben für den Wegfall des Punkts e."

Eine Stimme (vom Platze aus) bemerkt zu a., daß in der Praxis den weiblichen Juden die Verheirathung vor dem 24. Jahre verboten sey. Der Antrag statt Juden zu sagen „Juden männlichen Geschlechts", wird mit einfacher Majorität angenommen; eben so der ganze §.

zu § 55 wird ebenfalls die Bestimmung „männliche Juden" vorgeschlagen und angenommen.

§ 56. Von den im Abschnitt I. in Betreff der bürgerlichen Verhältnisse der Juden getroffenen Bestimmungen finden diejenigen des § 55 wegen Zulassung zu unmittelbaren und mittelbaren Staats-, Communal- und akademischen Lehr-Aemtern ꝛc. und des § 57 wegen des Gewerbe-Betriebes auf die naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen, dagegen die Bestimmungen der §. 36 wegen der ländlichen Rechte, der Patronate ꝛc., § 38 wegen der Familienmanen, Führung der Handelsbücher ꝛc., § 39 wegen der jüdischen Zeugen-Eide, § 40 wegen der der Trauungen unter den Juden zu beobachtenden Vorschriften, § 41 wegen der Ehen zwischen inländischen und fremden Juden, § 42 wegen der Niederlassung und des Aufenthalts fremder Juden auf alle derartigen Juden Anwendung.

„Gutachten der Abtheilung. „Wie das Gouvernement kein Bedenken gefunden hat, die Bestimmungen wegen der öffentlichen Aemter, welche für die Juden der übrigen Landestheile gelten sollen, auf die naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen in Anwendung zu bringen, eben so wenig konnte die Abtheilung Bedenken tragen, ihre Vorschläge zu §. 36 wegen der ländlichen Rechte, der Juxtidbücher und des Patronats auf eben dieselben auszudehnen, und geht ihr Wunsch dahin, daß, was in dieser Beziehung von dem Plenum zu §. 36 beschlossen worden sollte, auch in Betreff der naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen für geltend erklärt werde."

Abgeordn. Brust will zu §. 36, auf den sich das Gutachten bezieht, nachträglich noch mehrere Ausnahmen gemacht wissen, man wisse ihm jedoch ein, daß über den §. gehen schon abgestimmt worden, und der Marschall bemerkt, der Vorschlag des Abgeordn. Brust könne nur zum in Betracht genommen werden, wenn der Versammlung der Antrag der Abtheilung nicht annehme. Dies geschieht jedoch mit großer Majorität.

§. 57. Die naturalisirten Juden bedürfen behufs ihrer Niederlassung in einem Großherzogthum Posen in eine andere Provinz Unserer Monarchie künftig nicht mehr einer besonderen Genehmigung Unseres Ministers des Innern. Dagegen bleiben die bisherigen Beschränkungen in Betreff des Umzugs der nicht naturalisirten Juden in andere Provinzen und ihres gewissen Aufenthalts daselbst bestehen.

Abgeord. Krause (aus Grolowitz) stellt hiezu den Antrag, auch dem nichtnaturalisirten Juden die Freizügigkeit zu gestatten, er sey nicht anders als die Juden in andern Provinzen seyen, und werde sich keine besonderen Bedrückungen erlauben. Es schwebe vielleicht bei manchen Landleuten auch noch der Unglaube vor, daß die Juden im Großherzogthum Posen namentlich den Bauernstand durch ihren Wucher und Schacher drücken. Das könne er durchaus nicht zugeben; er habe das bei den posener Juden wenigstens nicht in größerem Maße, als in Westpreußen, erlebt. Es treffe

sich wohl, daß hin und wieder Juden mit ihrem Sacke auf dem Lande herumgehen, es seyen aber meistens Handwerker, wie z. B. Schneider, die hin und wieder auch etwas von den Landleuten kaufen. Weiter wisse er zum Nachtheile der Juden in der Provinz Posen durchaus nichts anzuführen. — Auf die Anfrage des Marschalls wird der Antrag unterstützt.

Geh. Reg. Rath Schröner: In Bezug auf die Bemerkung des geehrten Redners, daß die Verarmung der Landleute seinen der jüdischen Bevölkerung im Großherzogthum Posen nicht wahrzunehmen sey, glaube ich vom Standpunkte des Gouvernements aus einige dem entgegenstehende Wahrnehmungen nicht unerwähnt lassen zu dürfen. Es hat sich leider auch in der neuesten Zeit, wo die Verhältnisse der Landleute sehr groß gewesen sind, ergeben, daß sie unglücklichen Verhältnisse seinen der jüdischen Bevölkerung bereitwend aufgehalten sind. In einem amtlichen Berichte wird bemerkt, wie die Landräthe darin übereinstimmen, daß namentlich die Noth der kleineren Wirthe von den Juden auf das grausamste geausbeutet und deren Wohlstand untergraben worte, indem die Juden durch Natural-Lieferungen, Ankauf der Früchte auf dem Halme und auf andere Art sich Vortheile zuwenden ließen, welche allen Glauben überstiegen. Dieselbe Wahrnehmung ist auch anderweit nach einem allgemeinen amtlichen Berichte zur Sprache gebracht, indem die kleinen ländlichen Grundbesitzer auf mannigfache Art seinend der Juden, und zwar in sehr erheblicher Weise, beeinträchtigt werden.

Abgeordn. Hansemann: Dies gehörde überhaupt auch von Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft. Sache der Gesetzgebung sey, dem im Allgemeinen entgegenzutreten; aber dies könne nicht veranlassen, dem Amendement nicht beizustimmen. — Abg. Naumann tritt derselben Ansicht bei. — Abg. Gategast: Er habe dem Marschall das Amendement eingereicht: „Se. Maj. zu bitten, in dem neuen Gesetze bestimmt aussprechen zu wollen, daß es in Betreff der Ueberschreitung der Juden auf einem Landtheil in den anderen künftig so verbleiben solle, wie bisher die Gesetze oder die Praxis bestimmt haben. — Zur Unterstützung dieses Amendements (sagt der Redner) erlaube ich mir nur noch einige Worte. Da ich in meiner Stellung als Bürgermeister der Stadt Kulm, die ich zu vertreten die Ehre habe, Gelegenheit achabt habe, das Treiben der Juden, und zwar der Gesammtmasse, im kulmer und michelauer Kreise und im Posenischen zu beobachten, so muß ich offen gestehen, daß ich in Betreff der Stufe der Moralität und der Bildung, mit allerdings achtungswerthen Ausnahmen, keinen Unterschied machen kann, wie auch bereits von dem Herrn Deputirten der Stadt Posen erwähnt ist. Wie es mit der Moralität überhaupt steht, darüber hier ein amtliches Dokument. Im kulmer und michelauer Kreise, so heißt es auf Grund eines Berichts des Oberlandesgerichts zu Marienwerder, kommen nach triftiger Indicien auf jährlich 330 Verbrecher 254 Juden. (Bravo! Beifall.) — Ein gleich ungünstiges Resultat stellt sich nach amtlichen Berichten aus Posen, Bromberg und anderen Orten heraus. Von dieser Seite aus ist von vielen geehrten Rednern der sehr richtige und wahre Grundsatz ausgesprochen worden, daß die Grundsätze alles Familienlebens, alles kommerziellen, alles staatlichen Lebens die Religion ist. Wie sieht es, frage ich, da nun in Betreff der religiösen Ausbildung der Juden im kulmer und michelauer Kreise? Mir ist ein Ort bekannt, und ich könnte, ich muß für die Wahrheit garantiren da überhaupt hier nichts als Wahrheit gesprochen wird, mir ist ein Ort bekannt, wo viele Juden, viele achtungswerthe, reiche Juden wohnen, und diese überlassen die Erziehung ihrer Kinder einem unqualificirten alten Küsichen. (Heiterkeit.) — Welche Lagerfrüchte und sichere solchen religiösen Bildung kommen sollen, die Beantwortung dieser Frage überlasse ich den hochverehrten Mitgliedern der Versammlung. — Das Amendement wird unterstützt. — Referent Sperling bemerkt: Man sey über das, was der Redner in Form eines Amendement beantragt, längst hinaus. Die Verhältnisse der Juden in den anderen Landestheilen, als der Provinz Posen, seyen bereits im ersten Abschnitte traulirt. Hier habe man es allein mit den Juden im Großherzogthum Posen zu thun, und er glaube deshalb, daß dieses Amendement gar nicht mehr zur Abstimmung gebracht werden könne. — Abgeordneter Naumann: Die Freisigkeit könne nur eine Folge der allgemeinen Emancipation und der Gleichstellung der Juden im Staat überhaupt seyn. Er sey gegen das Amendement. — Abgeordn. Hansemann: Die Bemerkungen des Abgeordn. Gategast beweisen nur, daß die meisten Verbrechen von den ununterrichteten Volksklassen verübt würden; diese zu heben, darauf gehe aber auch das ganze Bestreben hin. — Das Amendement des Abgeordn. Krause wird nicht angenommen.

Marschall: Ich stelle nun die Frage, ob das Amendement des Abgeordn. Gategast angenommen werden soll. Diejenigen, welche es annehmen wollen... (Der Ministerial-Kommissar bittet ums Wort. Mehrere Stimmen: Mitten in der Fragestellung?) — Ich hätte doch gewünscht, in der Fragestellung nicht unterbrochen zu werden.

Abgeordn. Hansemann bittet die Reinerhaltung (Mißfallen. Ruf nach Abstimmung und großer Lärm.)

Marschall: Ueber die Fragestellung sind Bemerkungen gefallen. (Anhaltender Lärm.) — Ich muß darauf bestehen, daß, wenn ich Jemandem das Wort gebe, er es auch behält.

Abgeordn. Hansemann (mit starker Stimme): Ich bitte, mich mit Ruhe anhören. — Meine Herren! Das Reglement besagt zwar, daß die Kommissare der Regierung jederzeit das Wort nehmen können; das Reglement setzt indessen auch voraus, daß, wenn, nach Anordnung des Herrn Marschalls, die Versammlung mitten in der Abstimmung begriffen ist, in dem Augenblicke, wo der Herr Marschall schon die Versammlung aufforden, zur Abstimmung zu schreiten, es nicht mehr an der Zeit sey, das Wort zu nehmen. (Lärm.) — Sollte es selbst nach dem strengen Wortlaut des Reglement gestattet seyn, daß der Herr Regierungs-Kommissar mitten in der Abstimmung das Wort nehmen und sie unterbrechen dürfe, so sage ich doch mit Sicherheit voraus, daß der Herr Regierungs-Kommissar bei näherer Erwägung finden werde, daß eine solche Benutzung seines Vorrechts die Würde der Versammlung verletzt. (Erneuerter Lärm. Viele Stimmen durch einander. Der Marschall klingelt anhaltend mit der Glocke.) — Abgeordn. Graf Merveldt zu Bochum: Das Recht, zu etwas zu sagen, kann nur dem Marschall zukommen. — Marschall (bedient sich während mehrerer Minuten der Glocke, um die Ruhe herzustellen): Will die Versammlung die Güte haben, mich zu hören? Ich hätte Veranlaß genommen, in der Abstimmung nicht unterbrochen zu werden. Anerkannt ist es aber auch wichtig, daß Alles, was zur Aufklärung dienen kann, gesagt werde. Darum muß der Herr Ministerial-Kommissar das Wort erhalten.

Finanzminister von Duesberg: Es kann durchaus nicht in der Stellung eines einzelnen Abgeordneten liegen, gegen das Verfahren eines Königlichen Kommissars des Ministeriums Einwendungen zu erheben; glaubt ein Abgeordneter, daß in dieser Beziehung Anlaß zu einer Bemerkung vorliege, so hat er sich an den Marschall zu wenden, von dessen Seite alsdann die geeignete weitere Mittheilung gemacht werden wird. Daß Der allein eines Königlichen Kommissars der Versammlung gegenüber einer Kritik oder gar einem Tadel zu unterwerfen, ist unzulässig, und ich muß dagegen meine Verwahrung einlegen.

Marschall: Daß, was ich gesagt habe, war ganz in diesem Sinne, weil ich mit vorgehalten habe, dem Herrn Ministerial-Kommissar das Wort zu erhalten. — Abgeordn. Graf Merveldt zu Bochum: Ich bitte um Wort und will sprechen, ohne daß der ungeeignete Unruhe und starken Lärmes nicht verhindern). — Marschall: Ich kann nicht zugeben, daß der Herr Ministerial-Kommissar, dem ich das Wort gegeben habe, daran verhindert werde, es zu nehmen.

Geheimer Regierungsrath Schröner: Ich würde einen Augenblick früher das Wort ergriffen haben, wenn nicht erst die letzte Aeußerung des geehrten Redners Veranlassung gegeben hätte, eine kurze Erläuterung zu geben. Es besteht nämlich die Praxis, daß, wenn ein Jude aus einem Landestheile mit einer gemischten Juden-Verfassung in einen anderen Landestheil, welchem eine andere Gesetzgebung besteht, übersiedelt, hierzu die Zustimmung des Ministeriums des Innern eingeholt wird. Dieses Verfahren auf den Besitzen verschiedener Juden-Verfassungen, welche es nicht zulässig erscheinen lassen, diesel Ueberziehen ohne Weiteres zu gestatten, so fällt jene Beschränkung von selbst hinweg, sobald der Gesammtzustand diese verschiedenen Gesetzgebungen beseitigt, und es versteht sich, daß alsdann keine materielle Genehmigung weiter stattfindet. Es würde also, wenn dem Amendement Folge gegeben werden sollte, eine neue dem Gesetz nicht entsprechende Beschränkung eingeführt werden. Dies zu bemerken, hielt ich für erforderlich.

Graf von Merveldt: Meine Absicht bei den gemachten Antrag war, zu bemerken, der geehrte Abgeordnete der Rheinprovinz habe nicht das Recht, dem Marschall vorzugreifen, denn als er das Wort ergriff, konnte der Marschall nur dem Regierungs-Kommissarius das Wort geben, der es eben begehrt hatte.

Marschall: Ich glaube, das ist erledigt. Der Herr Abgeordnete Hansemann hat wohl nicht die Absicht gehabt, etwas Verletzendes zu sagen. Ich gebe ihm zu seiner Rechtfertigung das verlangte Wort.

Abgeordn. Hansemann: Meine Herren! Es ist, wie der Herr Marschall bemerkt hat, gewiß nicht meine Absicht gewesen, irgend etwas persönlich Verletzendes zu sagen, und ich glaube, daß meine Vorträge während der zehn Wochen unserer Versammlungen hinlänglichen Zeugniß dafür ablegen, wie ich persönliche Kränkungen stets vermeide und nur die Sache im Auge habe. Aber ich habe ein sehr lebhaftes Gefühl für die Rechte und Würde der hohen Versammlung, welcher ich angehöre, und wenn Sie, wovon ich überzeugt bin, dieses Gefühl gleichfalls hegen, so werden Sie es gewiß in keinem Fall übel deuten können, wenn ich darauf aufmerksam gemacht habe, daß die Wortnehmen seitens des Regierungs-Kommissars im Augenblick der Abstimmung allerdings etwas ist, wodurch die Berathung in gewisser Beziehung einen eigenthümlichen Charakter annimmt. Ich habe auch, wie Sie bemerkt haben müssen, durchaus nichts gesagt, wodurch ich den Rechten des Marschalls vorgegriffen hätte; ich habe blos über das Reglement gesprochen, und mein Vortrag bezweckte nur, den Sinn des Reglements aufzuklären und dann dem Herrn Marschall zu überlassen, was derselbe zu entscheiden für gut finden werde.

Marschall: Dieser Gegenstand ist als erledigt zu betrachten, und wir kommen zur Abstimmung über das Amendement. Es fragt sich nur, ob es hinreichend verstanden worden ist. — Da Niemand sich dagegen erhebt, so frage ich, ob das Amendement angenommen werden soll. Wer diese Frage bejahen will, belieb aufzustehen. (Nur wenige Mitglieder erheben sich.) — Das Amendement ist nicht angenommen.

§§. 58 und 59 werden ohne Bemerkungen angenommen.

Zu §. 60 macht der Abgeordn. Fabricius eine Bemerkung, die jedoch zu keinem Resultat führt.

Der Marschall stellt hierauf den Antrag der Abstimmung: „Soll die Bestimmung des ersten Abschnitts des Gesetz-Entwurfs, wie solche vorgeschlagen worden, auch auf die Juden im Großherzogthum Posen ausgedehnt werden?" zur Abstimmung und es wird mit 241 gegen 162 Stimmen angenommen (hierdurch wird jüdische Bevölkerung im Großherzogthum Posen mit einemmal ein Ende gemacht, und der Eingang des Gesetzes so wie die Ueberschrift des 1. Abschnittes muß danach abgeändert werden.)

Marschall: Wir gehen nun zu den gemachten Amendements der Herren Abgeordneten von Bockerath, Winkler und Milde über. Ich möchte den Herrn von Bockerath fragen, ob sein Amendement dahin geht, daß der Paragraph in der Fassung, wie er sie vorgeschlagen hat, die Verwerfung des ganzen Gesetzes einschließe, und ob dann dieser Paragraph allein stehen bleiben soll?

Abgeordn. v. Bockerath: gibt eine Erläuterung in Folge deren der Abgeordn. Winkler zufrieden, sein Amendement mit dem Bockerath'schen verschmolzen werde, welches nunmehr folgende Fassung erhält: „Die Juden, welche in den verschiedenen Provinzen der Monarchie ihren Wohnsitz haben, genießen neben gleichen Pflichten gleiche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen und sollen nach den für diese zukünftig geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden. Hiervon sind selbstredend aufgenommen diejenigen Rechte und Vorschriften, welche mit den Kultus- und Elementar Unterrichts-Angelegenheiten der Christen in unmittelbarer Verbindung stehen." „Und nun, meine Herren (äußert der Abgeordn. von Bockerath) liegt es an Ihnen, durch Ihre Abstimmung zu bewirken, daß das Wort Gerechtigkeit, was so oft hier in diesem Saale ertönte, kein leerer Klang war. (Murren von einer Seite.) Ich bitte Sie, nicht zu murren, weil es unsere Pflicht als Mensch ist, den Juden gleich zu werden, sondern auch, weil es im höchsten Interesse des Staates liegt, nicht länger einen Zustand fortwaren zu lassen, der dem Grundsatze staatsbürgerlicher Gleichheit, diesem Grundprinzip aller öffentlichen Wohlfahrt, widerspricht. Ich bitte Sie, winken Sie durch Ihr Votum dahin, daß dieser Zustand ein Ende nehme, damit wir einer besseren Zukunft auch in dieser Beziehung entgegengehen." (Das Amendement findet hinreichende Unterstützung, nachdem der Marschall bemerkt, daß es die Ablehnung des ganzen Gesetzes zur Folge haben würde.)

Abgeordn. von Werdeck bemerkt, daß mit Annahme des Amendements der neuerlich gefaßte Beschluß, daß die Juden nicht die Ausübung aller christlichen Rechte haben sollen, umgestoßen werden würde.

— Abgeordn. Frhr. von Flotow-Stein stimmt gegen das Amendement; er glaube eben so gut im Namen der Gerechtigkeit zu stimmen. Er halte das Amendement für eine Ungerechtigkeit gegen die Christen. Also im Namen der Gerechtigkeit werde er dagegen stimmen. (Bravo! von einer Seite.)

Abgeordn. Frhr. von Lilien-Echhausen: Auch ich halte das Christenthum für die Grundlage unseres Staates. Ich kann deshalb, ohne mit dieser meiner innersten Ueberzeugung in den grellsten Widerspruch zu treten, den Juden all denjenigen Bewohnern des Staates, welchen nicht also die christliche Religion völlig fremd ist, sondern welche ihre Religion auch dem Christenthum gerade so freudig gegenübergestellt, nicht diejenigen politischen Rechte einräumen, deren Besitz die Theilnahme an der Gesetzgebung und die Ausübung obrigkeitlicher Functionen bedingt. Es ist zwar

(Fortsetzung in der ersten Beilage.)

(Hierzu zwei Beilagen.)

Wes

Erste Beilage zu A

mehrlach von der Gegenseite an die
die christliche Duldsamkeit des Lüten
pulirt worden. Meine Herren! A
hören Augenden, wie überall, so auc
der Politik, sehr hoch. Möchte, so
tigkeit aufhört, eine Tugend zu seyn,
geht, daß sie den Wohlstandsempf
und Elend bringt, eben so hören Hu
sammlet auf, politische Tugenden zu
dem Uebermaße aufgeräth werden,
Grundlage des Staates selbst erschüt
ruf.) Es ist von der anderen Seite
anspruch der Juden auf politische
den übrigen Einwohnern des
uns dabei als Beispiel auf die
Katholiken in Irland hingewiesen wu
interessen überstehen, daß die Irländer
von dem Genusse unserer politischen
Rechte entbehren mußten, während d
land als Einwanderer, als Fremdli
welchen daher von einem Rechtsanf
Rechte, welche sie früher nie beisse
ihnen auch bei ihrer Einwanderung
worten sind, nicht wohl die Rede
tin ich, da ich von dem Prinzipe d
ted nicht lassen kann und nicht
Stande, mich für eine völlig
Juden oder, was dasselbe ist, für die
§. 1 des Gesetz-Amtwurfes gestellt
erklären. (Bravorufe.)

Abgeordn. Hansemann: Das vorgeschlagene Amendement spricht aus, den ein großer Theil dieser Versammlung geneigt zu sehen wünschte ist so vielseitig diskutirt, daß ich
reichend von Jedem begriffen, u
vorher die Annahme des Amendem
gen. Deshalb verzichte ich darauf,
Weiteres darüber zu sagen, als
Theil aus voller Seele dem Amen

Abgeordn. von Bismark-
lassen sich gegen dieses Amendeme
Gründe anführen, die wir schon
einzelnen Punkte des Gesetzentwurfs
sel Amendement ist von einer Al
die Beschlüsse, die wir in den letz
licher Erwägung und längeren D
durchaus aufhebt, wie der Abgeordn
schon gesagt hat. Ich kann nic
Versammlung ihre Ansicht so ä
morgen zu dem Rein sagt, zu
gesagt hat. Indem sie gestern den
daß die Juden nicht in den volle
schen Rechte gesetzt werden, kann d
Tag noch einmal vorbeigeführte P
gratur heißen: die Juden werde
der Christlichen Rechte gesetzt werde
Amendement angenommen wird.

Abgeordn. Graf Renard:
der Lage, dem Amendement, we
Prinzip anerkenne, nicht beitreten
göstentheils aus formellen Bedenk
lung ist eine heraushende, nicht a
Ich glaube, es genügt für unser
dem Gouvernement die Richtungen
wir wünschen, daß die vorliege
Erleichtung finden möge, ohne un
in dieser Allgemeinheit so gewagt
und eine neue Volkserwegungen e
Versammlung wiederspreche
Ich glaube es genügt vollkommen
lung sagt: Wir finden unsere
cipation dieser unserer Mitbürger
nicht enthalten, wir vermissen
Rechte und Pflichten, wir ver
der Verschmelzung, wir bitten a
Gesetze diese Richtungen zu geben

Abgeordn. von Manteu
erforderlich seyn, über das Am
sprechen und dasselbe zu widerleg
zu diesem Zwecke verwendet wor
darauf an, offen zu sagen, mei
— und ich meinerseits kann
nicht Anderes erkennen — d
hohe Versammlung sie möge a
sten und Juden in allen Bezie

Westfälischer Merkur.

Erste Beilage zu **Nro. 154.** Münster, Dienstag den 29. Juni. **1847.**

mehrfach von der Gegenseite an die Humanität und an die christliche Duldsamkeit des 19ten Jahrhunderts appellirt worden. Meine Herren! Auch ich schätze diese beiden Tugenden, wie überall, so auch auf dem Gebiete der Politik, sehr hoch. Allein, so wie die Wohlthätigkeit aufhört, eine Tugend zu seyn, wenn sie so weit geht, daß sie den Wohlthatenspender selbst in Noth und Elend bringt, eben so hören Humanität und Duldsamkeit auf, politische Tugenden zu seyn, wenn sie in dem Uebermaße ausgeübt werden, daß dadurch die Grundlage des Staates selbst erschüttert wird. (Bravoruf.) Es ist von der anderen Seite sogar ein Rechtsanspruch der Juden auf politische Gleichstellung mit den übrigen Einwohnern des Staates behauptet und dabei als Beispiel auf die Emancipation der Katholiken in Irland hingewiesen worden. Es ist dabei indessen übersehen, daß die Irländer, im eigenen Lande von dem Eroberer unterdrückt, früher schon besessene Rechte entbehren mußten, während die Juden in Deutschland als Einwanderer, als Fremdlinge erscheinen, bei welchen daher von einem Rechtsanspruch auf politische Rechte, welche sie früher nie besessen haben, und die ihnen auch bei ihrer Einwanderung nicht zugesichert worden sind, nicht wohl die Rede seyn kann. Hiernach bin ich, da ich von dem Prinzipe des christlichen Staates nicht lassen kann und nicht lassen will, außer Stande, mich für eine völlige Emancipation der Juden oder, was dasselbe ist, für die Annahme des zum §. 1 des Gesetz-Entwurfes gestellten Amendements zu erklären. (Bravoruf.)

Abgeordn. Hansemann: Meine Herren! Das vorgeschlagene Amendement spricht den Grundsatz rein aus, den ein großer Theil dieser Versammlung in Anwendung gesetzt zu sehen wünscht. Die Angelegenheit ist so vielseitig diskutirt, daß ich glaube, sie sey hinreichend von Jedem begriffen, und Jeder habe schon vorher die Annahme des Amendements genügend erwogen. Deshalb verzichte ich darauf, noch irgend etwas Weiteres darüber zu sagen, als daß ich für meinen Theil aus voller Seele dem Amendement beitrete.

Abgeordn. von Bismark-Schönhausen: Es lassen sich gegen dieses Amendement die sämmtlichen Gründe anführen, die wir schon vielfach gegen jeden einzelnen Punkt des Gesetzentwurfs gehört haben. Dieses Amendement ist von einer Allgemeinheit, daß es die Beschlüsse, die wir in den letzten Tagen nach reiflicher Erwägung und längeren Debatten gefaßt haben, durchaus aufhebt, wie der Abgeordnete von der Altmark schon gesagt hat. Ich kann nicht glauben, daß die Versammlung ihre Ansicht so ändern kann, daß sie morgen zu dem Nein sagt, zu dem sie gestern Ja gesagt hat. Indem sie gestern den Beschluß gefaßt hat, daß die Juden nicht in den vollen Besitz der ständischen Rechte gesetzt werden, kann doch die den folgenden Tag noch einmal herbeigeführte Abstimmung dies nicht gerade bejahen; die Juden werden daher in den Besitz der ständischen Rechte gesetzt werden, wenn das heutige Amendement angenommen wird.

Abgeordn. Graf Renard: Ich befinde mich in der Lage, dem Amendement, welches ich im und als Prinzip anerkenne, nicht beitreten zu können, und zwar größtentheils aus formellen Bedenken. Die Versammlung ist eine berathende, nicht aber eine gesetzgebende. Ich glaube, es genügt für unseren Zweck, wenn wir dem Gouvernement die Richtungen angeben, in denen wir wünschen, daß die vorliegende Angelegenheit ihre Erledigung finden möge, ohne uns auf eine allgemeine, in dieser Allgemeinheit so gewagten Fassung einzulassen und eine dem Volksbewußtseyn eines großen Theiles der Versammlung widersprechende Richtung auszusprechen. Ich glaube es genügt vollkommen, wenn die Versammlung sagt: Wir finden unsere Ansicht über die Emancipation dieser unserer Mitbürger in dem Gesetzentwurfe nicht enthalten, wir vermissen die Gleichstellung der Rechte und Pflichten, wir vermissen eine Anbahnung der Verschmelzung, wir bitten also, dem zu erlassenden Gesetze diese Richtungen zu geben.

Abgeordn. von Manteuffel II.: Es wird erforderlich seyn, über das Amendement selbst noch zu sprechen und dasselbe zu widerlegen, da die ganze Woche zu diesem Zwecke verwendet worden ist. Es kommt nur darauf an, offen zu sagen, was das Amendement will — und ich meinerseits kann in diesem Amendement nichts Anderes erkennen — als das Ansinnen an die hohe Versammlung, sie möge aussprechen, daß die Christen und Juden in allen Beziehungen gleichstehen und gleich zu achten sind. Wenn dem Amendement noch ein Nachsatz beigefügt ist, worin eine gewisse Ausnahme enthalten zu seyn scheint, so hätte es in der That einer solchen Ausnahme — ich möchte sagen — nicht bedurft, denn durch diese wird der Sinn des Amendements nicht verändert, da es sich wohl von selbst versteht, daß die Juden zuletzt nicht noch auf einer christlichen Kanzel stehen sollen. — (Heiterkeit in der Versammlung.) — Meine Herren! Sie werden nunmehr das beschließen, wohin die Majorität sich richten wird; sie können möglicherweise durch diesen Beschluß die Juden den Christen gleichstellen, aber ich scheide von dieser Stelle mit dem Troste, daß, Ihr Beschluß möge ausfallen, wie er wolle, das Christenthum stets das Judenthum übertragen wird, so weit und so hoch der Himmel sich wölbt über der Erde.

Der Marschall läßt nun zur beantragten Abstimmung durch Namensaufruf über das von Beckerathsche Amendement schreiten, und bittet nach einem von der Versammlung genehmigten Antrage (siehe unser gestr. Bl.), daß bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf zur Vermeidung von Mißverständnissen Jeder, der aufgerufen wird, neben der Nennung seines Namens aufstehen möge.

Das (in Nro. 153 schon mitgetheilte) Resultat der Abstimmung ist, daß die Frage mit 220 gegen 186 Stimmen verneint wird *). Das Amendement ist also nicht angenommen.

Abgeordn. Milde erklärt, er wolle zur Zeitersparung und im Interesse der Sache sein Amendement jetzt zurücknehmen. — Der Marschall stellt jedoch anheim, ob nicht das Amendement verlesen werden soll, damit Jeder weiß, was er zu erwarten hat, wenn er auf die Verwerfung des Gesetzes anträgt. — Abgeordn. Milde: Das Amendement lautet: „Se. Maj. allerunterthänigst zu bitten, das Gesetz vom 11. März 1812, unter Aufhebung aller anderweitig geltenden Judenordnungen, in dem ganzen Umfange der Monarchie einzuführen und die §§. 9 und 39 dieses Gesetzes im legislatorischen Wege und in Vereinbarung mit den Ständen demnächst zur Erledigung zu bringen." — Der Abgeordn. Milde erklärt, wenn das ganze Gesetz verworfen werden würde, so würde er das Amendement bringen, um wenigstens etwas zu haben, was aus der achttägigen Berathung hervorgehe, damit diese doch nicht ganz umsonst sey.

Nach einigen weiteren Bemerkungen des Referenten, der Abgeordn. von Lilien-Echthausen (welcher äußert: So sehr er sich auch mit dem Gesetzentwurf in seinem Prinzipe und seiner Tendenz nach einverstanden erkläre, und so dringend er auch wünsche, daß auf dem Wege der Gesetzgebung auf die Verbesserung der Lage der Juden hingewirkt werden möge, müsse er doch Bedenken tragen, sich noch jetzt für den Entwurf zu erklären, nachdem das Prinzip, welches ihm zum Grunde liegt, durch die angenommenen Amendements völlig durchlöchert sey, nachdem in mehrfacher Beziehung an die Stelle des gemäßigten Fortschritts Bestimmungen getreten seyen, welche nur als ein Ausfluß des auch von ihm verworfenen Prinzips der völligen Emancipation der Juden erscheinen; er könne sich daher nicht für den Gesetzentwurf, so wie er amendirt sey, erklären) und des Abgeordn. von Vincke, läßt der Marschall durch den Secretair die Frage verlesen:

„Soll Se. Majestät der König gebeten werden, den vorgelegten Gesetz-Entwurf nach Maßgabe der bisher gefaßten Beschlüsse und Abänderungen Allergnädigst zu erlassen?"

Dieselbe wird, wie bereits bemerkt, von dem größten Theil der Mitglieder angenommen.

(Schluß der Sitzung gegen 4 Uhr.)

Sitzung der Herren-Kurie am 9. Juni.

Marschall: Wir kommen zur Berathung des von der Kurie der Stände herübergekommenen Antrags über die Verweisung des Haupt-Finanz-Etats und der Uebersicht der Finanz-Verwaltung an eine Abtheilung. Der Graf zu Stolberg wird den Bericht erstatten.

Graf Eberhard zu Stolberg: Ehe ich dazu komme, das Referat vorzutragen, erlaube ich mir eine kurze Geschichte der Petition voranzuschicken, wie sie in die Kurie der drei Stände gelangt ist. Es hat nämlich zuerst der Abgeordnete Camphausen an den Marschall der Kurie der drei Stände den Antrag gestellt, den Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1847 und eine Uebersicht der Finanz-Verwaltung der Jahre 1840 bis 1846 behufs der näheren Information der Kurie an eine Abtheilung zu verweisen. Der Herr Marschall der Drei-Stände-Kurie hat dies abgeschlagen, und darauf hat der Abgeordnete von der Heydt eine darauf gerichtete Petition eingereicht.

Die Abtheilung, welcher diese Petition des Abgeordneten von der Heydt vorgelegt wurde, glaubte sie in der gewählten Fassung nicht annehmen zu können; sie verständigte sich dagegen mit dem Petenten dahin, daß die Fassung anders formulirt werden möge, und sie ist neu von ihnen so gestellt worden: „Soll der Antrag dahin befürwortet werden, daß Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werde, Allergnädigst zu gestatten, daß der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht der Finanz-Verwaltung einer Abtheilung zur Berichterstattung an das Plenum behufs Information desselben im Sinne des §. 11. der Verordnung vom 3. Februar d. J. überwiesen wird?" Diese so gestellte Petition ist in der Abtheilung von 7 Mitgliedern bejaht und von 5 verneint worden. Es ist nun an die vierte Abtheilung der Herren-Kurie die Bitte der Drei-Stände-Kurie gelangt, worin sie sagt: „Die Kurie der drei Stände des vereinigten Landtages hat beschlossen, auf verfassungsmäßigem Wege Se. Majestät den König Allerunterthänigst zu bitten:

„Allergnädigst zu gestatten, daß der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht der Finanz-Verwaltung einer Abtheilung zur Berichterstattung an das Plenum behufs Information desselben im Sinne des § 11 der Verordnung vom 3. Februar d. J. überwiesen werden."

Das Gutachten der Abtheilung der Herren-Kurie für verschiedene Gegenstände ist nun folgendermaßen ausgefallen:

daß Se. Majestät allerunterthänigst gebeten werde, es Allergnädigst zu gestatten, daß der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht der Finanzverwaltung einer Abtheilung jeder Kurie zur Berichterstattung an das Plenum derselben Behufs Informirung der Kurien im Sinne des § 11 der Verordnung vom 3. Februar a. c. überwiesen werde.

Marschall: Ich eröffne die Berathung.

Finanzminister v. Düesberg: Nach der Bestimmung im § 11 der Verordnung wegen der Bildung des vereinigten Landtages sollen demselben der Haupt-Finanz-Etat und eine Uebersicht des Staatshaushaltes zur Information vorgelegt werden, jedoch nur in den Fällen, wenn es sich handelt, entweder um eine neue Anleihe oder um eine solche Veränderung in der bestehenden Steuerverfassung, welche entweder eine Erhöhung der bestehenden Steuern oder eine neue Steuer zum Gegenstand hat. Es steht also die Vorlegung des Haupt-Finanz-Etats, so wie die Uebersicht des Staatshaushaltes, in genauestem Zusammenhange mit den Propositionen wegen Finanzfragen; und es ist der Zweck: durch diese Vorlage die Versammlung in den Stand zu setzen, ein Urtheil darüber zu fällen, ob es nothwendig sey, mit einer Anleihe oder mit einer Erhöhung der Steuern oder mit einer neuen Steuer vorzugehen. Es sind diese Mittheilungen des Staatshaushalts und des Finanz-Etats keine selbstständigen Vorlagen, sondern sie sind Mittheilungen, welche die Bestimmung haben, Behufs gewisser Propositionen den vereinigten Landtag

---

*) Von den Ständemitgliedern aus der Provinz Westfalen stimmten:

mit Ja:

Barre, Kaufmann; Berger, Gutsbesitzer; v. Bockum-Dolffs, Landrath; Bracht, Landwirth, vormaliger Regierungs-Rath; Büning, Landwirth; Delius, Kaufmann; Epping, Kaufmann; Oppermann, Gastwirth; Schmecke, Kaufmann; Freiherr von Vely-Jungkenn, Königl. baierischer Kammerherr; Freiherr von Vincke, Landrath; Wortmann, Oberlandesgerichts-Secretair;

die übrigen mit Nein,

mit Ausnahme folgender beim Namensaufruf fehlenden Abgeordneten (im Ganzen 126):

Graf von Bocholz, Rittergutsbesitzer; Bölting, Goldarbeiter; Brassert, Geheimer Bergrath und Magistrats-Mitglied; Brüninghaus, Gutsbesitzer und Fabrikant; Deimel, Oeconom u. Hammerbesitzer; Derenthal, Gemeindevorsteher; Essewich, Rathsherr; Gries, Kaufmann; von Holzbrink, Landrath; Holzklau, Lederfabrikant u. Rathsherr; Illigens, Kaufmann; Larenz, Ackerbürger und Rathsherr; Linnenbrink, Landwirth; Meyer, Colon, Ackerwirth; Freiherr von Schorlemer, Königl. sächs. Kammerherr; Schulte Hobeling, Landwirth; Schulze Delwig, Amtmann, Gutsbes.; Freiherr Wolff von Metternich, Regierungs-Vice-Präsident.

in den Stand zu setzen, über dieselben selbstständig ein wohl motivirtes Urtheil zu fällen. Ueber diese Propositionen selbst hat nur eine Versammlung der vereinigten beiden Kurien zu berathen und eine Erklärung abzugeben. Es kann also auch die Information, welche nothwendig ist, um ein Urtheil darüber zu fällen, ob die Propositionen anzunehmen sey oder nicht, auch nur den vereinigten Kurien ertheilt werden. Man würde, glaube ich, über den Zweck und auch über die Absicht des Gesetzes hinausgehen, wenn man eine solche Information mittelst einer Berathung in getrennten Kurien bewirken wollte. Die Information ist bestimmt für die Versammlung der vereinigten Kurien, und also muß die Angelegenheit wegen dieser Information als eine solche behandelt werden, welche beide Kurien gemeinschaftlich betrifft.

Daher entspricht meines Erachtens der Antrag, daß in jeder Kurie von einer besonderen Abtheilung der Finanz-Etat und die Uebersicht des Staatshaushalts durchgesehen werden, um die erforderliche Information Behufs der Prüfung der Finanz-Proposition zu verschaffen, nicht dem Sinne des Gesetzes. So wie diese Propositionen selbst lediglich bestimmt sind für die Versammlung der vereinigten Kurien, eben so muß jede Information und jede Vorbereitung in dieser Beziehung lediglich als Gegenstand der vereinigten Kurien angesehen werden; die einzelnen Kurien können in dieser Materie nicht abgesondert handeln. Es ist dies um so nothwendiger, als die Frage, ob eine Anleihe nothwendig sey, ob eine neue Steuer einzuführen sey? in verschiedenen Richtungen eine Prüfung der Finanzlage des Staates erfordert. Es kann nach dieser Finanzlage sehr wohl eine Anleihe nöthig seyn, ohne daß irgend eine neue Steuer motivirt ist, und umgekehrt; es muß also bei Erörterung der Frage, ob der Finanzzustand des Landes eine neue Steuer oder eine neue Anleihe nöthig macht? auch der Finanzzustand jedesmal von diesem speziellen Gesichtspunkte aus ins Auge gefaßt werden. Sobald man davon abgeht, den Finanz-Etat und die Uebersicht des Staatshaushaltes aus diesem speziellen Gesichtspunkte zu prüfen, so kommt man von selbst dazu, den Staatshaushalt nach allgemeinen Gesichtspunkten ohne eine bestimmte Richtung zu prüfen, und die Folge davon ist, daß ein solches Verfahren zu einem Moniren führte, und das Resultat ein Urtheil über den Staatshaushalt im Ganzen bildet. Das ist aber nicht wohl vereinbar mit der Bestimmung, daß den Ständen die Kontrolle des Staats-Haushaltes nicht zusteht. Ich muß mich deshalb dagegen erklären, daß in jeder Kurie besondere Abtheilungen bestellt werden, um sich über den Staatshaushalt zu informiren und darüber an die Kurie zu berichten. Ich kann es zwar, sofern es sich, wie hier, blos um eine Petition handelt, dahin gestellt seyn lassen, ob es angemessen ist, zur Vorbereitung eines Urtheils darüber: ob die Lage des Staatshaushalts die Propositionen wegen einer Anleihe oder Steuer rechtfertige, eine Abtheilung, getrennt von derjenigen niederzusetzen, welche diese Propositionen selbst vorzubereiten hat, erlaube mir aber, zu bemerken, daß es, meines Erachtens, und so hat auch wohl das Gesetz die Sache sich gedacht, die Aufgabe, der mit der Vorbereitung der Finanz-Propositionen für die Plenar-Berathung beauftragten Abtheilung ist, zu gleicher Zeit auch den Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht des Staatshaushalts mit Rücksicht auf jene Propositionen ins Auge zu fassen und in dieser Beziehung die vereinigten Kurien näher zu unterrichten, damit dieselben in den Stand gesetzt sind, ein Urtheil darüber zu fällen, ob es Bedürfniß sey, mit einer Finanzmaßregel vorzugehen. Entfernt man sich von diesen Gesichtspunkten, so kommt man, wie schon bemerkt, auf ein unbestimmtes Feld und würde sich auch, was das Praktische der Sache betrifft, in ein unermeßliches Material vertiefen müssen und einen sehr großen Zeitaufwand brauchen, um erst klar zu sehen. Verfassungsmäßig sollen nur vorgelegt werden der Haupt-Finanzetat und die Uebersicht des Staatshaushalts. Der Haupt-Finanzetat ist das Schlußresultat von 3724 Spezialetats und die Uebersicht des Staatshaushalts ist das Resultat von eben so vielen Spezial-Abschlüssen, also ein ungeheures Material, welches, wenn es sich, wie jetzt, auf mehre Jahre zurückerstreckt, zu einer fast unübersehbaren Masse sich anhäuft. Will man nun in dieses Material selbst hineinsteigen, ohne daß es systematisch vorbereitet ist, so ist das eine Arbeit, welche sehr lange Zeit erfordert. Will man ins Unbestimmte, ohne genau die Punkte im Auge zu haben, die für bestimmte Finanzgesetze und zu ihrer Beurtheilung nothwendig sind, den Zustand des Staatshaushaltes untersuchen, so verliert man sich in ein unübersehbares Feld und es bedarf eines außerordentlichen Zeitaufwandes, um es zu beherrschen. Es kann also nur Absicht des Gesetzes gewesen seyn, eine Prüfung des Finanzetats und der Uebersicht des Staatshaushaltes mit Rücksicht auf die Vorlagen wegen einer Anleihe oder Steuer zu veranlassen. Wenn in Beziehung hierauf bei den einzelnen Punkten der Finanzetat oder die Uebersicht des Staatshaushaltes nicht hinreichend befunden wird, so müssen diese Punkte angegeben werden und dann wird Seiten der Regierung nicht das mindeste Bedenken obwalten, alle möglichen Aufklärungen zu geben; denn Geheimnisse habe ich bei der Finanzverwaltung nicht zu machen und ich trage nicht das mindeste Bedenken, Alles bis in die kleinsten Details vorzulegen. Aber wenn hierin weiter gegangen werden sollte, so müßte das Gesetz eine Modifikation erleiden, weil darin nur bestimmt ist, daß nur der Haupt-Finanzetat und die Uebersicht des Staatshaushalts vorgelegt werden soll, aber eben darum und weil dies nur zu bestimmten Zwecken geschehen soll, ist es unerläßlich, daß auch die Punkte und Richtungen bezeichnet werden, zu welchen Behufs gehöriger Beurtheilung der Steuer- und resp. Anleihe-Propositionen, nähere Mittheilungen erforderlich sind. — Der Finanzetat und die Uebersicht des Staatshaushaltes bilden, meines Erachtens, nur ein Material zur Vorbereitung des Urtheils über die Finanz-Propositionen und es ist natürlich, daß die Abtheilung, welche mit Prüfung jener Proposition sich zu befassen hat, auch die Vorlage wegen des Staatshaushaltes und des Finanzetats ins Auge faßt. Ohne mich aber über etwanige Modifikationen in dieser Beziehung weiter zu äußern, halte ich es aber für nothwendig, daß die behufs der Finanz-Propositionen erforderliche Information für den Vereinigten Landtag auch durch ein Organ der Vereinigten Kurien vorbereitet werde. — Daß jede Kurie für sich eine Abtheilung ernenne, scheint mir nicht zulässig, denn daraus würde eine Art von Censur oder Kontrolle über den Staatshaushalt folgen, welche der Stände-Versammlung nicht beigelegt ist; die Festsetzung des Staatshaushaltes und die Verwendung der Staats-Einnahmen bildet lediglich ein Vorrecht der Krone.

Graf von Sierstorpff: Seitdem Se. Maj. der König den Ständen einen so wesentlichen Antheil an den Finanzen des Landes eingeräumt hat, ist es natürlich, daß ihnen eine detaillirte Einsicht in die Finanzbücher gestattet werden möge. Von einem Mißtrauen gegen die Rechnungsbehörden kann nicht die Rede seyn. Sollte aber dies natürliche Recht uns nicht gestattet werden, so würde es Veranlassung zu abgeschmackten Gerüchten im Publikum abgeben. Wir sind weit entfernt, den hohen Vorrechten der Krone vorgreifen zu wollen und über die Größe des Budgets, selbst in seinen Einzelnheiten, Aufstellungen zu machen. Aber es ist ein großer Unterschied zwischen dem Wieviel und wie die Summen verwendet werden, und sollte sich in dieser Hinsicht ein Passus herausstellen, der dem Nutzen des Landes nicht entsprechend erschiene, so würde gewiß Se. Majestät eine Gegenvorstellung hierüber auf dem Wege der Petition anzunehmen geruhen.

v. Quast: Es ist geäußert worden, der §. 11 des Gesetzes vom 3. Februar enthalte keine Bestimmung darüber, ob die Vorlegung des Etats an den vereinigten Landtag für jede einzelne Kurie oder für die vereinigten Kurien Statt finden solle. Es erledigt sich die Sache, meines Erachtens, durch den Inhalt des §. 11 selbst, indem es darin wörtlich heißt: „Wird der Vereinigte Landtag zu einer der in den §§ 4 bis 10 bezeichneten Angelegenheiten einberufen, so sollen demselben jederzeit der Haupt-Finanzetat und eine Uebersicht des Staatshaushalts für die Zeit von einer Versammlung zur anderen zur Information vorgelegt werden." Die §§. 4—10 sind aber gerade diejenigen, in denen ausdrücklich nur gehandelt wird von dem Falle, wo Se. Maj. der König die Zustimmung der Stände zu Steuern oder Anleihen verlangt, während erst §. 12, der auf den in Rede stehenden §. 11 folgt, sich auf diejenigen Vorschriften bezieht, welche stattfinden sollen, wenn Se. Majestät eine Begutachtung von Königlichen Propositionen verlangt, und §. 13 auf diejenigen, wo Petitionen eingereicht werden. Dies sind aber überhaupt diejenigen Gegenstände, welche nach Allerhöchstem Beschlusse zur Befugniß des Landtags gehören, weshalb also die Vorlegung der Haupt-Finanzetats nur auf diejenigen Königlichen Propositionen sich beziehen kann, welche den vereinigten Kurien vorliegen. Dies ist auch der Grund, warum die Minorität der Abtheilung, zu der auch ich neben dem Herrn Referenten gehöre, in ihrem Gutachten ad 2 hervorgehoben hat, daß ihre Ansicht nach einer Vorlage der Etats für bestimmte Zwecke, welche den vereinigten Landtag beschäftigen, nichts entgegen seyn würde. Ich bin aber entschieden der Ansicht, daß, wenn die Kurie dieser jetzt vorliegenden Bitte beitreten sollte und Se. Majestät etwa derselben Allerhöchst Folge geben sollten, dies lediglich der erste Schritt seyn würde, daß später ein näheres Recht zur Feststellung des Haupt-Finanzetats und zur Bestimmung über die Verwendung der Staats-Einnahmen darauf hin beantragt werden würde. Dies würde aber den ferneren Bestimmungen des §. 11, wonach Se. Majestät sich dieses Vorrecht ausdrücklich Allerhöchst vorbehalten habe, völlig widerstreiten. Nimmermehr würde ich mich daher entschließen können, einem Antrage mich anzuschließen, dessen unmittelbare Folge seyn würde, ein Recht in Anspruch nehmen zu wollen, welches ausschließend der Krone gehört.

Finanzminister von Düesberg: Wenn die Niedersetzung einer besonderen Abtheilung zum Behuf der Information des Plenums über den Staatshaushalt beantragt wird, so liegt wohl die Ansicht zum Grunde, daß die desfallsigen Vorlagen Alles vollständig und detaillirt an die Hand geben sollten; daß aber ein Haupt-Finanz-Etat keine detaillirte Darstellung des Staatshaushaltes geben könne, liegt klar auf der Hand. Die Finanz-Verwaltung scheut in keiner Weise eine genaue Einsicht in ihre Verwaltung, und ich würde, wenn Se. Maj. es gestatten möchte, bereitwillig sehr detaillirte Finanz-Etats und Uebersichten der Finanz-Verwaltung vorlegen. Ich bemerke aber, daß dies ein sehr umfassendes Werk seyn würde, welches, wenn es zweckmäßig eingerichtet seyn soll, eine eigene Bearbeitung erfordert. Man muß dann die verschiedenen Finanz-Verhältnisse und und die verschiedenen Staatsbedürfnisse ausführlich und nach Rubriken zusammenstellen, denn eine einfache Zusammentragung der sehr großen Anzahl von Specialetats und Kassenextracten würde nie zum Ziele führen; man würde vielmehr immer genöthigt seyn, Umarbeitungen vorzunehmen, um klare Resultate herbeizuführen. Es wird daher, wenn der Hauptfinanzetat und eine bloße Uebersicht des Staatshaushalts einer ständischen Abtheilung überwiesen und ihr alle dazu gehörigen Materialien ohne Weiteres mitgetheilt werden, diese Abtheilung schwerlich im Stande seyn, einen detaillirten Bericht über die Finanzlage zu erstatten, wie er gewünscht wird. Ich kann also nur annehmen, daß man, wo die Vorlagen nicht genügen; die erforderliche nähere Auskunft unter Bezeichnung der speziellen Punkte und Zwecke beantragen müsse.

Prinz Biron: Zur Bestätigung dessen, was das geehrte Mitglied aus Brandenburg gesagt hat, erlaube ich mir das, was der Königliche Herr Landtags-Kommissarius in der anderen Kurie geäußert hat, hiermit vorzulesen. Der Herr Landtags-Commissarius hat geäußert: „Aufgefordert, mich über den vorliegenden Gegenstand zu äußern, werde ich dies sehr gern thun, jedoch, wie ich schon oft bei ähnlichen Veranlassungen bemerkt habe, nicht um mich in die Debatte über die vorliegende Frage zu mischen, sondern Aufklärungen über faktische Zustände zu geben. Das Gesetz vom 3. Februar d. J. sagt: „Wird der Landtag zu einer der in den §§ 4 bis 10 bezeichneten Angelegenheiten einberufen, so sollen demselben jederzeit der Haupt-Finanz-Etat und eine Uebersicht des Staatshaushalts für die Zeit von einer Versammlung zu der andern zur Information vorgelegt werden." Ich glaube, daß die Beziehungen des Schlusses dieses Gesetzes zu dessen Eingange sehr nahe liegen. Die im Eingange bezeichneten Gegenstände der Berathung sind: Bewilligungen neuer Darlehen oder Bewilligung neuer oder erhöhter Steuer. Tritt einer von diesen Fällen ein, so soll dem vereinigten Landtage der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht des Staatshaushalts vorgelegt werden. Es kann dies offenbar keinen anderen Zweck haben, als den natürlichen, daß der Landtag in einem solchen Falle nicht blindlings urtheilen, sondern in genauer Kenntniß der Sache sein Urtheil abgeben möge. Es versteht sich von selbst, daß, wenn es sich davon handelt, Schulden aufzunehmen oder neue Steuern zu bewilligen, diejenigen, welche Se. Majestät dem Könige einen entscheidenden-Rath zu geben haben, auch genau formirt seyn müssen, ob die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel vorhanden sey, denn nur, wenn sich die Nothwendigkeit dazu aus den von der Regierung gemachten Vorlagen ergibt, wird der Landtag mit Zuversicht und Gewissenhaftigkeit das verlangte Gutachten abgeben können. Eine andere unmittelbare Beziehung kann ich in dem Gesetze zwischen Vordersatz und Nachsatz nicht erkennen. Ob nun diese Information dadurch erlangt werde, daß der Haushalt-Etat und die Uebersicht der Verwendung einer besonderen Abtheilung zur Berathung und Begutachtung vorgelegt, oder ob, was mir natürlicher, ja für nothwendig erscheint, diejenige Abtheilung, welcher die Frage vorliegt, ob neue Schulden kontrahirt oder Steuern bewilligt werden sollen, diese Information vorbereite, dies scheint mir eine Frage von geringer Bedeutung zu seyn. Ich glaube, daß der Landtag allerdings auf eine oder die andere Weise in dieser Beziehung informirt seyn muß." — Die letzte Erklärung des Königlichen Commissarius lautet, wie folgt: „Ich habe allerdings gesagt, und der Finanz-Minister ist mir darin beigetreten, daß in dieser Beziehung kein Geheimniß bestehe." — Aber ich muß erklären, daß ich aus dem allein, was uns vorgelegt ist, durchaus keine genügende Information habe schöpfen können.

Finanzminister von Düesberg: Das, was der verehrte Redner gesagt, ist eigentlich ein Monitum gegen die Art und Weise, wie der Finanz-Etat aufgestellt ist. Was für Zwecke der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht des Staatshaushalts beabsichtigt, ist schon oben sehr ausführlich erörtert worden; ich bitte aber, den Haupt-Finanz-Etat, der jetzt vorgelegt ist, mit dem aus früheren Jahren zu vergleichen, und man wird finden, daß er weit ausführlicher ist; wenn er in dieser Beziehung nicht genügt, und eine größere Ausführlichkeit gewünscht wird, so wird sich die Verwaltung, sobald es von Sr. Majestät gestattet wird, eines umfassenderen Details gern angelegen seyn lassen. Soll aber dies geschehen, so ist eine sehr lange Vorbereitung

erforderlich. Es müssen zu dem Zwecke die einzelnen Kassenetats, die dem Haupt-Etat zur Grundlage dienen, umgearbeitet werden, was viel Zeit, und weit mehr umgearbeitet werden, was viel Zeit, und weit mehr Zeit erfordert, als übrig war zwischen der Ertheilung der ständischen Gesetze und der Eröffnung des vereinigten Landtags. Ich glaube, daß der Zweck eines Haupt-Finanz-Etats und einer Uebersicht des Staatshaushalts durch die Vorlage vollkommen erfüllt wird, und es hat sich überdies die Verwaltung immer bereit erklärt, da wo es nothwendig war, eine gewünschte weitere Aufklarung zu geben.

Marschall: Die Zeit ist so weit vorgerückt, daß es nicht möglich ist, den Gegenstand zu Ende zu führen, und es muß tief der nächsten Sitzung, deren Zeit ich heute noch nicht bestimmen kann, vorbehalten bleiben. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung nach 4½ Uhr.)

Sitzung der Herren-Kurie am 14. Juni.

Die Sitzung beginnt nach ½11 Uhr unter dem Vorsitz des Marschalls Fürsten zu Solms. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Graf Eberhard zu Stolberg führt fort in der Berichterstattung über den Antrag der Kurie der drei Stände dringlichst die Verweisung des Haupt-Finanz-Etats und der Uebersicht der Finanz-Verwaltung an eine Abtheilung. Der Referent glaubt, daß man zuerst sich darüber zu einigen habe, was im § 11 unter dem Ausdruck: „Information" verstanden werde. Die Abtheilung habe geglaubt, unter „Information" nicht blos Kenntnißnahme, sondern auch zugleich die Befugniß verstehen zu dürfen, sich Erklärungen über die Punkte geben zu lassen, die ihr unklar wären. Wenn diese von der Abtheilung gegebene Erklärung des Worts „Information" von der ihnen Versammlung angenommen werde, so werde es darauf ankommen, erstens ob die Information in diesem Sinne vollkommen rechtlich begründet, und zweitens, ob sie auch durchaus nöthig sey. Sey wieder beides von der hohen Versammlung anerkannt, dann würde darauf überzugehen seyn, wie diese Information zu gewähren sey? Hier gerathe man die Abtheilung in zwei Theile. Die Majorität sage, sie sey dadurch zu gewähren, daß eine besondere Abtheilung gebildet werde; die Minorität dagegen glaube, daß wie bis jetzt, die Herren sich einzeln über den Finanz-Etat zu unterrichten suchten, aber besonders dadurch, daß die Abtheilungen, denen Finanz-Fragen vorliegen, sich, um diese Finanz-Fragen gehörig zu erörtern, von dem Zustande des Haupt-Finanz-Etats und der Uebersicht des Finanz-Haushalts genau informiren sollen.

Graf von Itzenplitz erklärt, er habe nach gründlicher Prüfung gefunden, daß der Antrag in der Gestalt, in der er an die Herren-Kurie gelangt ist, nichts enthalte, was über die Gesetze hinausgehe. Die Petition sage: Wir bitten um eine schriftliche Information im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 3. Februar d. J. Das Wort „Information" könne möglicherweise metrische Bedeutung haben; wenn aber das auch der Fall sey, so könne der Petition nicht entgegnet werden; denn das Wort sey nicht neu gebildet, sondern stehe in dem Gesetze. Er glaube, daß die vorliegende Petition vollständig dem Gesetze entspreche. Unter diesen Umständen glaube er auch, daß die Kurie keine Veranlassung haben möchte, sich der Petition zu widersetzen. Es scheine nur ein Zweifel übrig, der, ob die Information, wenn sie durch eine Abtheilung herbeigeschafft werden soll, eine zweifache seyn soll, eine für jede Kurie getrennte oder eine gemeinschaftliche. Er glaube, daß man nach dem übrigen Sinne der Gesetze und nach der Lage der Sache eher darauf kommen könnte, zu sagen, es müsse eine gemeinschaftliche seyn, und es sey hier auch seine Ansicht gewesen. Aber er sowohl, als die Abtheilung seyen durch § 14 des Patents, der die gemeinschaftliche Wirksamkeit so sehr scharf trennire, vermocht, von der Ansicht abgebracht, daß man die Information gemeinschaftlich berathe, und zu der Ansicht übergegangen, daß man gesetzlich dadurch verpflichtet sey, die Information getrennt von und für jede Kurie einzuziehen. — Aus diesen Gründen dürfte der Antrag der Majorität der Abtheilung gesetzlich begründet seyn; und er trage darauf an, denselben Seitens der hohen Kurie zu genehmigen.

Es entspinnt sich hierüber eine sehr umfassendere Debatte, an welcher Graf York, Fürst Lichnowsky, Graf Burghaus, Fürst Sayn-Wittgenstein, Graf Dyhrn, Fürst Wilhelm von Radziwill, Graf von Stolberg-Wernigerode, Graf von Arnim, Graf Dyhrn, Fürst Wilhelm von Radziwill, Graf von Stolberg-Stolberg, Fürst von Hohenlohe, Graf zu Solms-Baruth, Graf zu Dohna-Lauck Theil nehmen. Einige Redner sprachen sich für die Meinung der Majorität der Abtheilung, andere für die der Minorität aus und machten in diesem Sinne Vorschläge.

— Graf von Kielmannsegge schlägt statt der beantragten Fassung folgende vor: „daß Se. Maj. allerunterthänigst gebeten werde, Allergnädigst zu gestatten, daß der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht der Finanz-Verwaltung einer Abtheilung jeder Kurie zur Vorberathung, dann aber den aus den beiden Kurien vereinigten Abtheilungen zur gemeinschaftlichen Berathung vor Berichterstattung im Plenum überwiesen würde." — Referent Graf Eberhard zu Stolberg schlägt in Beziehung auf die verschiedenen Meinungen folgende Fassung vor: Se. Maj. den König allerunterthänigst zu bitten, dem Vereinigten Landtage den Weg anzuweisen, auf welchem sich derselbe die nöthige Information über den Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht der Finanz-Verwaltung im Sinne des § 11 des Patents vom 3. Februar zu verschaffen habe. — Zuletzt wird jedoch ein Vorschlag des Grafen von Arnim in folgender Fassung: „Beschließt die Herren-Kurie, der Bitte der drei Stände beizutreten, und zugleich von Sr. Maj. die Interpretation des § 11 der Verordnung vom 3. Februar dahin zu erbitten, ob dieser Gegenstand unter die § 14 des Gesetzes gedachten zu dem Ressort der Vereinigten Kurie gehörenden zu rechnen oder in beiden Kurien getrennt zu behandeln sey?" mit der erforderlichen Majorität von zwei Drittheil angenommen.

Referent Graf Itzenplitz trägt danach das

Gutachten über die Proposition, die Restitution der Verhältnisse der Juden betreffend, vor, in der Weise, daß er erst einen Theil des Textes und dann das Gutachten dazu verlese.

Abschnitt I.: Ueber die Verhältnisse der Juden in allen Landestheilen der Monarchie, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen. Die erste Frage, welche sich die Abtheilung habe vorlegen müssen, sey die gewesen: Ob überhaupt ein Bedürfniß zum Erlaß eines Gesetzes über die Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate vorhanden sey? Im Allgemeinen sey anzunehmen, daß die jüdische Bevölkerung, namentlich in den Landestheilen, in welchen sie in geordneten und freien Verhältnissen lebe, in Bildung und Gesittung bedeutende Fortschritte gemacht und an den Tag gelegt habe. Die Entwickelung der politischen Verhältnisse habe Motivationen des Edikts von 1812 hervorgerufen, während die vorherrschende allgemeine Bundes-Gesetzgebung für die Juden bisher nicht eingetreten sey. Für das Großherzogthum Posen sey 1833 eine vorläufige Verordnung erlassen, welche die Juden in naturalisirten und nicht naturalisirte geschieden, und äußerten dieselben in Corporationen vereinigt habe. Diese Gesetzgebung habe sich schon durch segensreiche Erfolge bewährt. Somit seyen die Gesetzgebungen nach verschiedenen Landestheilen sehr verschieden, zum Theil sehr beschränkend, auf Schutzbriefen oder Toleranzschein beruhend; aufgenommen blos das linke Rheinufer und das ehemalige Großherzogthum Berg ꝛc., obgleich auch hier wieder sehr zum Kaiserl. Decret von 1808 und im Verlaufe der letztern Zeit manche Beschränkung eingetreten. Es stelle sich so, daß, während 126,000 Juden den Ostseiten ziemlich gleich behandelt wurden, 10,000 derselben unter sehr verschieden Gesetzen und Gesetzchen Verhältnissen Bestimmungen leben. Erst in neuester Zeit habe Se. Maj. in drei Provinzen eine Gleichstellung erlassen, welche: freie Familiennamen, Militairpflicht, Gestattung des Betriebs höherer Gewerbe. Demgemäß erscheine die wesentlich verbesserte Gesetzgebung für die Juden im Preußischen Staat nicht nur nöthig, sondern als ein dringendes Bedürfniß.

Staatsminister Eichhorn: Vor dem Edikt von 1812 sey das Verhältniß der Juden wesentlich ein konventionelles, prekäres, höchst abhängig gewesen. Das Edikt habe die Juden zu Inländern, die auf dem Staatsverband aufgeschlossenen in Staatsbürgern erklärt. In Folge der großen Ereignisse hätten sich in den Jahren 1814 und 1815 die getrennt gewesenen Glieder des deutschen Gesammtverbandes wieder zu einer politischen Gemeinschaft vereinigt, und in Betreff der Judenverhältnisse sey die Verabredung getroffen worden, daß die einzelnen deutschen Staaten der Thätigkeit und Entwickelung ihrer besonderen Gesetzgebung Anstand geben. Bei der Berathung hätten sich die größten Schwierigkeiten gezeigt, zu einer übereinstimmenden Gesetzgebung zu gelangen. Darum hätten schon seit längerer Zeit die einzelnen Staaten ihre stätig gewesene besondere Gesetzgebung wieder aufgenommen. Die preußische Regierung habe sich in den jüngsten Jahren durch Anfrage an die Provinzialstände gethan; aber obgleich hier das Gutachten ungünstig aufgefallen, habe sie keinen Rückschritt thun und das Edikt von 1812 zurücknehmen wollen. Während der in Folge der Berathungen des Staatsraths getroffenen Vorbereitungen, um noch nähere Aufklärung über die sozialen Zustände der Juden zu erlangen, seyen inquisitive die Stimmen der Provinzialstände viel günstiger geworden für die Juden, so daß die Regierung mit einem entschiedenen Schritte nicht längern hätte zögern dürfen. Der Zweck des vorliegenden Entwurfs sey einmal darauf gerichtet, die Bestimmungen des Edikts von 1812 aufzuheben und diejenigen Provinzen, die nach dem Jahre 1812 mit der Monarchie neu oder wieder vereinigt worden, und sodann darauf, die früheren, durch das Edikt von 1812 gewährten Rechte der Juden noch zu erweitern, endlich auch die Kultus-Verhältnisse und das Unterrichtswesen zu ordnen, was das Edikt von 1812 sich vorbehalten. Die Tendenz sey also überall ein Fortschreiten. Diese sey gewährt für die Juden in den neu erworbenen Landestheilen, wo das Schutzverhältniß bestanden, so wie für die Juden auf dem linken Rheinufer, wo das Dekret von 1808 in Geltung gewesen. Im Großherzogthum Berg und im Königreich Westfalen seyen zwar keine Beschränkungen eingetreten, aber was die erste Klasse politischer Gerechtsame anlange, die Theilnahme am städtischen Beirath oder an der Staatsverwaltung, so sey auch hier durch die Einführung der Kreis- und provinzialständischen Einrichtungen die Sache bereits längst entschieden; und die Frage betreffe, ob Juden auch Staatsämter bekleiden könnten, so könnten offenbar die Juden in diesen Landestheilen für sich allein keinen besondern Anspruch machen, zu Staatsämtern zugelassen zu werden. Das innere preußische Staatsrecht lasse in Beziehung auf die Fähigkeit zu solchen Aemtern nur Christen zu. Eine Verletzung der Juden in jenen Landestheilen finde alle durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfs nicht statt. Was die neuen Bestimmungen in Bezug auf Kultusverhältnisse und Unterrichtswesen anlange, so wolle die Staat sich auf keine Weise einmischen, er wolle den Juden die höchste Freiheit lassen, ihre Kultusverhältnisse zu ordnen und ihnen dabei nur zu Hülfe kommen. Während sie bisher in Beziehung auf Kultusverhältnisse blose Privatgesellschaften bildeten, sollten sie fünftig Corporationen einrichten können. Blos in Beziehung darauf, wenn bisher zu einem Gotteshienst vereinte Juden sich trennen wollten, wünsche die Regierung ein Organ, aber nur ein begutachtendes, auf der freien Wahl der Synagogengemeinde hervorgehendes, und nur in Bezug auf äußere Verhältnisse. In Hinsicht des Unterrichtswesens sollten die Juden wie andere geduldete religiöse Gemeinschaften angesehen werden. Was die Corporationen betreffe, so sollten keine neuen Corporationen errichtet werden, sondern das Gesetz meine gegebene, wirklich sich vorfindende Gegenstände auf. Die bestehenden Autonomien sollen in den Kreis ihrer Thätigkeit zunächst und hauptsächlich Kultusverhältnisse; ferner die Armenpflege. Um diese Geschäfte mit größerem Erfolge ausüben zu können, sollen die Juden Corporationsbezirke erhalten. Andere Aufgaben und Bestimmungen seien noch hinzu. Die Judenschaft solle Statutenrenten wählen können, die aber nicht die spezielleren Interessen der Judenschaft, sondern ebenfalls die Gemeinde im Ganzen zu vertreten hätten. Wenn man sage: die Corporationen trügen zur Absonderung bei, man müsse aber alles anwenden, daß dies nicht geschehe — so solle also auch Zwang angewendet werden und zwar für die Vermischung! Aber wenn irgend etwas von selbst aufwachse, was ein organisches Leben gewinnen wolle, da müsse eine aufmerksame Regierung das keimende neue Leben sich bilden lassen. Was die politischen Rechte betreffe, so verlange die eine Seite Gleichheit der Rechte und der Pflichten ohne Rücksicht auf Abstammung und Konfession. Die andere Seite sage: Bei den Juden sey es nicht ihre Nationalität und ihr Glaube für sich, der sie von der Volksgemeinschaft trenne; aber weil bei den Juden Abstammung und religiöse Auffassung mit dem Recht daran aufschließenden, die Lebensweise der Juden im Ganzen regelnden Ritualgesetz sich gegenseitig durchdringen und in diesen Durchdringen ein so isolirendes Moment bilden, daß, so lange diese Trennung stattfinde, eine Volksgemeinschaft bei dem besten Willen nicht aufzufinden sey. könne die politische Gleichstellung nicht gewährt werden. Zwischen diesen Grenzen habe sich der Entwurf halten müssen. Noch seyen nicht 20 Jahre abgelaufen, daß die Provinzialstände verlangt, den Juden solle zum Theil abgenommen werden, was das Edikt von 1812 ihnen verliehen. Wer wisse, wenn die Regierung jetzt völlige Gleichheit der Rechte zugestehen wolle, ob nicht nach 20 Jahren ganz andere Stimmen sich unter ertheilen würden. In Frankreich sei völlige Rechtsgleichheit gewesen, und Napoleon habe sich getrungen gefühlt, sein für die Juden so schmachvolles Dekret zu erlassen.

Fürst Lynar begrüßt mit der innigsten Freude den leitenden Grundsatz des Gesetzentwurfs: daß gleiche Pflichten auch gleiche Rechte bedingen sollten: aber das an die Spitze gestellte Prinzip habe leider keine durchgreifende Anwendung gefunden. Mit dem Corporationsplan könne er sich durchaus nicht einverstanden erklären; es gäbe wieder ein mittelalterliches Institut, eine neue Scheidewand: so lange aber die Juden nicht an dem politischen Staatsleben Antheil hätten, würden sie nur zur Hälfte dem Staate angehören. Auch erscheine es als ein Akt der Staatsklugheit, die Juden vollkommen mit dem Staat zu indemnisiren, da sie geistig aufgereichnet und im Besitz so großer materiellen Mittel seyen. Der christliche Staat, glaube er, könne nicht als ein Hinderniß betrachtet werden, indem die volle Anerkennung jeder menschlichen Natur, und mithin auch die Anerkennung der Rechte der Juden, recht eigentlich die Pflicht eines christlichen Staates sey, als dessen

Prinzip die Liebe und in praktischer Anwendung die Versöhnung zu betrachten. Von diesem Gesichtspunkte aus halte er den Gesetz-Entwurf nicht für geeignet und wage den Antrag: „Die hohe Kurie wolle denselben ablehnen und dagegen Sr. Majestät bitten, einen anderen Gesetz-Entwurf vorberaten zu lassen, in welchem die Emancipation der Juden ausgesprochen oder doch vorbereitet werde" (Der Antrag wird nicht ausreichend unterstützt.)

Graf York ist noch, wie in der Abtheilung, der Ansicht, daß den Juden alle politischen und bürgerlichen Rechte gegeben werden müßten, und daß dieß nur eine Rechtsgewährung von Seiten des Staates wäre. Staat und Kirche müssen getrennt werden. Vollkommen gerecht könne der Staat aber nur seyn, wenn er die minder Begünstigten unter den Juden den Begünstigten gleichstelle. Er trage daher auf vollständige Gleichstellung der Juden mit den Christen an. Dieß sey auch das beste Mittel dafür, daß die Juden Christen werden, wie die Erfahrung anderer Länder zeige. Polen würde er zum Theil von der Gleichstellung ausnehmen, weil die Juden nur nach und nach zur vollen Freiheit zu gehen seyen. Wenn in den Gutachten das Verhältniß der Juden in Beziehung auf Verbrechen als ein ungünstiges dargestellt sey, so bemerke er, daß nach einer Mittheilung des Ministers Mühler in öffentlichen Blättern, das Verhältniß um mehr als das Doppelte zu Gunsten der Juden zu ändern sey.

Auf die Bitte des Geh. Reg.-R. Schröner um Mittheilung des Reskripts, worauf Graf York aufmerksam gemacht habe, bemerkt Graf York: es sey kein Reskript, sondern die außerordentliche Beilage zu der „Spenerschen Zeitung" vom 7. Mai 1847, worauf G. R.-R. Schröner bemerkt: hieraus sey durchaus nicht zu ennehmen, daß die Angaben des Justizministers Mühler, wie solche in den Beilagen der Denkschrift abgedruckt, unrichtig seyen; es müsse vielmehr aufgefunden, daß der Minister keinen Unterschied finde zwischen dem, was in der jüdischen Denkschrift hervorgehoben und was die von ihm mitgetheilten Notizen enthalten; aber es sey darin nicht zugestanden, daß die Ergebnisse seiner Ermittelung unrichtig seyen.

Graf Dohna will auch volle und politische und bürgerliche Rechte für die Juden. Er stimme als Christ dafür: man solle die Erlösung geben und man werde sehen, daß sie Juden reif dafür seyen. Wenn er ein Feind der Juden wäre, dann eben würde er recht auf Emancipation bestehen; denn sie sey das beste Mittel, die Juden als Juden verschwinden zu machen. Der einzige Mann, der sich eigentlich mit Fug und Recht gegen die Emancipation aussprechen müsse, sey Rothschild, da die exceptionelle Stellung, welche ihm sein Glauben gegeben, nicht wenig dazu beigetragen habe, daß er die Stellung einnehme, die er jetzt inne habe. Wird die Corporation beneffe, so schienen sie nicht ganz freimüthig zu seyn, denn sie seyn durch das Gesetz gebunden. Selbst in religiöser Beziehung, als Synagogen-Vereine, wie die Abtheilung das Wort verändert habe, dürften dadurch mit der Zeit Beschränkungen herbeigeführt werden.

Graf Dohna-Lauk rekliert dem Prinzip des Entwurfs dahin bei, daß die Emancipation nur auf die bürgerlichen Rechte auszudehnen sey, die politischen Rechte aber von solcher Emancipation auszuschließen seyen. Eins der wichtigsten Momente im Staatsleben sey die Religion, ohne deren Einwirkung namentlich die Gesetzgebung nicht gedacht werden könne. Von diesem Standpunkte auf glaube er nicht, daß man einer in Beziehung auf ihre Religion ganz getrennten Klasse von Staatsbewohnern alle dieselben politischen Rechte einräumen könne, wie denen, welche als Staatsbürgerthum den eigentlichen Staat bildeten. Man sage: gleiche Pflichten, gleiche Rechte. Das sey richtig, wenn man Individuen anderen Individuen gegenüberstelle. Hier handle es sich aber um das ursprüngliche Recht des bestehenden Staats. Uebrigens könne er den christlichen Erlösungstheorien, wie sie hier gelend gemacht werden, nicht beipflichten, da, wenn man denselben bestimmen wolle, sich noch christliche Erlösungstheorien von mancherlei Art gelend machen dürften.

Graf Sierstorpff meint, die Juden seyen uns eine unangenehme Körperschaft geworden; wir wollten ihnen los seyn; wir hätten jedoch kein anderes Mittel dazu als die Emancipation. Aber sie wollten zwar unsere Rechte mit und theilen, jedoch ihre Intoleranz in Betreff ihrer Sitten gegen uns bewahren. Dies wäre ein unglücher Vertrag. Er sey daher der Ansicht, daß der Staat sie emancipiren solle, aber auch dann vollständig, sobald sie erklärten, daß sie diese Intoleranz aufgeben, und namentlich wenn sie den Sabbath auf den Sonntag verlegen wollten, weil er bisher die öffentliche und gleichzeitige Ordnung störte. In der Königlichen Proposition sehe er nicht eine Emancipation, sondern eine Conglomeration, einen Körper, der, gleich einem Bündel Pfeile, um so fester bleibe, je enger er geschnürt sey. Nach allen diesem sey er gegen die Tendenz der Proposition.

Fürst Radziwill kann nicht zugeben, daß die tiefeindrunde Thatsache, die 1800jährige Zerstreuung der Juden von dem Gesichtspunkte einer philosophischen Speculation aus betrachtet werden könne. Es sey ein Gottesgericht, welches dieses Volk vor 19 Jahrhunderten an den Stufen des Bethestrotos auf sich und seine Kinder herabgerufen habe. Er wolle nicht sagen, daß dieses Gottesgericht den Christen das Recht gebe zur Verfolgung, zur Lieblosigkeit, zur ungerechten Behandlung; im Gegentheil, er erkenne vollkommen an, daß die christliche Lehre, Liebe, Gerechtigkeit, Milde gegen unsere Feinde vorschreibe, und um so viel mehr gegen Leute, die wir nicht als unsere Feinde betrachten können, im gemeinschaftlichen Staatsverbande mit und lebend, zu unseren Nächsten gehören. Wir dürften indessen diese Gerechtigkeit, diese Billigkeit nicht mit der völligen Emancipation verwechseln. Zur völligen Emancipation seyen die Thüren alle Tage geöffnet. Mögen sie sich bekehren, zum christlichen Glauben übertreten, so seyen sie unsere Brüder in Allem und nähmen Theil sowohl an den bürgerlichen als an den politischen Rechten.

Graf Solms-Baruth bemerkt, die Abtheilung sey von dem Geschichtspunkte ausgegangen, eine plötzliche vollständige Emancipation noch nicht vorzuschlagen, sondern nur allmählich darauf überzugehen. Dies sey auch das Vorsichtigste.

Graf Zieten hält die Juden nicht für eine unangenehme Körperschaft. (Große Heiterkeit); er halte sie im Gegentheil für eine namentlich in vielen Momenten des Lebens sehr ernünschte, also höchst angenehme. (Gelächter.) Der Lauf seines Lebens habe ihn oft mit Juden zusammengebracht, (ununterbrochenes Gelächter), er habe sie stets erfahren, dienstbam, intuligent, mit einem Wort als gute, edle Menschen angetroffen (anhaltendes, schallendes Gelächter). Man solle den Druck von den Juden wegnehmen, so würden sie mit uns die Mühseligkeiten des Lebens theilen.

Man komme zur Berathung der einzelnen Paragraphen.

Ad § 1 sey zwar einerseits beantragt worden, außer gleichen bürgerlichen, den Juden auch gleiche politische Rechte zu ernähren, und deßhalb das Wort „bürgerlich" wegzulassen. Die Abtheilung habe sich aber dahin entschieden, den § 1 unverändert zur Annahme zu empfehlen.

Graf York hat zu der Minorität gehört, die den Zusatz „politische Rechte" genünscht. Seine Gründe dafür habe er schon angeführt. Die Juden seyen keine Nation mehr, sondern getrösten einzelnen Nationen an, seyen Preußen geworden, wie sie Franzosen und Engländer geworden seyen.

Graf Zieten trägt darauf an, das Wort „bürgerlichen" fallen zu lassen, also die Fassung des § 1 nicht zu ändern.

Bei der Abstimmung wird der § 1, wie er im Entwurf vorliegt, angenommen.

Ad § 2 theilt die Abtheilung ganz die Ansicht des Gesetzes, daß es gut und brillant sey, die Juden rücksichtlich ihrer Verhältnisse in äußerlich erkennbare und zu Recht bestündige Körperschaften zu vereinigen, und glaube auch, daß, wo es äußerlich thunlich, die Gründung besonderer Schulen von diesen Corporationen aufgehen könne. Weil aber der Ausdruck „Judenschaft" auch auf politische Vereine und Rechte oder Pflichten sich beziehe, wobin nach der Ansicht der Abtheilung die Wirksamkeit der Judenschaft sich nicht erstrecken solle, so schlage sie den Ausdruck „Synagogen-Vereine" vor, und zwar mit 7 gegen 1 Stimme, nachdem mit 5 gegen 3 Stimmen beschlossen worden, das Wort „Judenschaften" als Bezeichnung der Corporation abzulehnen.

Graf Zieten wünscht das Wort „Judenschaft" beibehalten, weil es bekannlich sey. Graf Sierstorpff will „Judens-Bezirk"; Graf York meint: Synagogen-Verein, nach Judenschaft, vielleicht Synagogen-Gemeinde;" v. Hochberg meint: jeder Ausdruck sey den Juden lieber als „Judenschaft." Fürst Lynar schlägt „jüdischen Cultus-Verein" vor; eine Stimme will „jüdische Gemeinde," da es nur ein religiöser Verein sey, wogegen Graf Ihenplitz bemerkt: „Gemeinde" werde sehr oft in politischem Sinne gebraucht, was bei „Synagogen-Verein" nicht denkbar sey; Fürst Radziwill will den Ausdruck „Judenschaft" beibehalten: man habe korporative Rechte dankbar anzunehmen, wenn sie von der Regierung geboten würden.

Minister Eichhorn bemerkt, den Kern des ganzen korporativen Bestandes bilde hauptsächlich die Thätigkeitsäußerung für den Cultus, woran sich, wie von selbst, auch eine Fürsorge für das Schulwesen und für die Armenpflege der Juden anschließen habe. Dies noch zu größerem Leben zu bringen, beabsichtige das Gesetz. Sodann sey im Gesetz weiter nichts hinzugefügt, als daß, nachdem jetzt schon die Juden durch freie Wahl Stadtverordnete werden könnten, im Interesse der Juden unter allen Umständen, nach Verhältniß der Bevölkerung, Juden in die Zahl der Stadtverordneten aufgenommen werden könnten.

Graf Ihenplitz spricht sich nunmehr für „Synagogen-Bezirk" aus; Temporell von Krosigk unterstützt für das Wort im Gesetzesvorschlag; Minister Eichhorn bemerkt: es komme erheblich darauf an, daß die Vereine moralische Personen würden, Corporationsrechte erhielten; einen „Bezirk" könne man aber nicht gut zu einer Person machen, eben so wenig wie eine Parochie; Graf York wünscht: „jüdische Kirche"; Graf Dyhrn „Synagogen-Gemeinde"; Graf Burgdauß „Synagogen-Bezirk", weil das gleichbedeutend sey mit unsern Kirchspiels-Verbänden. Graf Ihenplitz schlägt nach der Bemerkung des Ministers vor, bei dem Wort „Synagogen-Verein" zu bleiben.

Bei der Abstimmung erklärt sich für den Antrag der Abtheilung, das „Judenschaften" den Ausdruck „Synagogen-Verein" zu setzen, die Majorität von 33 Stimmen.

Die §§ 3. 4. 5. 6. 7, deren unveränderte Annahme die Abtheilung beantragt, werden ohne Discussion unverändert angenommen. § 8 wird mit einer vorgeschlagenen kleinen Aenderung in der Fassung ebenfalls angenommen. §§ 9 und 10 werden kann ebenfalls unverändert angenommen. Zu § 4 wird von der Abtheilung der Zusatz beantragt: „Die Mitglieder des Vereins sind daher nicht befugt, die Beschlüsse der Repräsentanten und Vorsteher aufzuheben, und die Anwendung des § 113 Thl. II. Tit 6 des Allgem. Landrechts bleibt ausgeschlossen." Minister Eichhorn bemerkt: der Vorschlag sey ganz in der Intention des Gesetzes; man habe ihn aber bei der Berathung für überflüssig gehalten, da der Vorstand und die Repräsentanten nicht in dem Verhältniß wie Staatsbeamte mächtigte zu ihren Mandatgebern standen. — Der Antrag der Abtheilung, also der § mit dem vorgeschlagenen Zusatze, wird angenommen. § 12 ebenfalls; desgleichen § 13, zu welchem die Abtheilung den Wunsch ausgedrückt hatte, daß in dem zu erwartenden Statut die Bestimmung getroffen würde, wonach die Stellvertreter nicht besonders gewählt, sondern die Personen als solche proklamirt werden sollen, welche bei der Wahl der Repräsentanten nach diesen die meisten Stimmen hätten.

(Schluß der Sitzung nach ¾4 Uhr.)

Deutschland.

Berlin, 20. Juni. Bei den Landtagsdebatten über die Judenfrage sprach ein hochgestellter Redner von türkischem Unwesen, worüber sich der türkische Gesandte sehr gravirt fühlen soll.

(Schles. Z.)

Berlin, 21. Juni. Die Verhandlungen in der Tumultsache sind nunmehr, bis auf einen Angeklagten, sämmtlich beendet. Es standen überhaupt 107 Angeklagte in 68 Gruppen vor Gericht, von denen 86 bestraft, 13 von der anklage entbunden und 8 für nicht schuldig erklärt worden sind. Unter den Angeklagten befanden sich 17 Frauenzimmer. Das höchste erkannte Strafmaß waren 10 Jahre. — Viel Aufsehen macht jetzt hier das in der Juden-Angelegenheit so eben abgegebene Votum eines Berliner Deputirten. Derselbe, Kaufmann Schauß, hat nämlich mit unsern andern beiden Abgeordneten (Mönch und Knoblauch) für die Emancipation der Juden eine Petition eingereicht und dieselbe natürlich auch mit unterschrieben. Die Allg. Pr. Zeit. bringt nun aber nichtsdestoweniger bei der Frage: sollen Juden zu allen Staatsämtern, die nicht das christliche Glaubensbekenntniß bedingen, zugelassen werden, das Votum des Hrn. Schauß mit Nein. In gleicher Weise stimmte derselbe bei der Frage über die Zulassung der Juden zur Standschaft, und doch wäre diese letzte nichtige Frage gerade mit einer absoluten Majorität durchgegangen, wenn gedachter Deputirter sich nicht eine Inconsequenz hätte zu Schulden kommen lassen. Wie man hört, geht die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Gedanken um, ihren Abgeordneten zu fragen, was ihn zu diesem plötzlichen Meinungswechsel bewogen habe. In der Mitte der vorigen Woche, wo das Judengesetz berathen wurde, sah man die Arme des Telegraphen in einer ungewohnten Thätigkeit. Der Grund hiervon soll der Umstand gewesen seyn, daß mehrere Deputirte plötzlich abgereist sind, deren Stellvertreter nun unsere Behörde auf dem schnellsten Wege einberufen wollten. Es mußte natürlich unserer Regierung daran liegen, die Meinung des Volkes über das Judengesetz so vollständig wie nur möglich zu erfahren. (Schles. Z.)

Berlin, 24. Juni. Ihre Königl. Hoheiten der Großherzog, so wie die verwittwete Frau Großherzogin und Ihre Hoheit die Herzogin Luise von Mecklenburg-Schwerin, sind nach Schwerin, und

Fortsetzung in der zweiten Beilage.

We

Zweite Beilage zu

Se. Hoheit der Herzog von G
Dess abgereist.

Berlin, 23. Juni. M
mit folgender Geschichte: Der K
Sohn eines Generals, hatte mit
Gespräch über die Emancipation
sprach sich gegen dieselbe aus,
seine christliche Ueberzeugung.
derte, daß Hr. v. W. nicht ei
Christ sey. Als dieser wiederho
keit betwerte, sagte der Arzt sch
wollen sehen, und indem er den
die Wange schlug, forderte er i
andere hinzuhalten. Hr. v. W
und ging auf den Schutz ein.
weiterte Fama sehr bald dahin,
von dem Arzte zwei Ohrfeigen
Folgen waren Nekereien, Sport
lung der Kameraden. Als die
eintritt, eilt der Vater des Be
Garnison und stellt den Officier
Unrecht seyen bei ihrem Benehm
Sohn und daß zu einer Ehren
Duell keine Ursache sey. Ein
bestehen die Spötterein der C
bleiben, kommt die Sache endli
richt, von welchem Hr. v. W.
freest verurtheilt wird, so wie
Wochen nach Küstrin auf die F
soll. Nach seiner Freilassung
der Lieutenant v. W. sich erscho
Stille beerdigt worden. Wie th
mit, wie sie aus guter Quelle u
den ist.

Schreiben aus B
An unserm Königlichen Hofsag
jetzt ein sehr reges und freundsch
fängt es an etwas stiller zu w
der zum Besuche bei unsern M
hohen Gäste, der Großherzog
Schwerin, die verwittwete Fra
nigliche Hoheiten nebst der Her
so wie Seine Hoheit der Herzo
haben uns bereits verlassen, I
heiten der Prinz und die Pri
Niederlande nebst Höchstihrer K
Luise Königliche Hoheit, gestern
sen und sich zu einem längeren
russischen Kaiserfamilie nach
begeben, wohin sie, wie man sa
brecht Königliche Hoheit begleit
legentheit kann ich nicht unerwä
los und oberflächlich unsere B
rebigt wird, sie, die vornehm
herablickt und sich allein für
Musterzeitung hält. Die zu
nämlich der sonst von ihr sehr
es nur irgend angeht, ignorirt
meinen Oder-Zeitung ohne
nach, daß Seine Königliche H
brecht schon vor längerer Zeit
öftreichischen Kaiserhause in
sich jedoch nicht lange aufh
Reise nach Italien fortsetzen
Jedermann weiß, hat sie
verlassen, an den Sitzungen
Herrenkurie, so wie des verein
unterbrochen thätigen Antheil
dieses Faktum der Redaction,
und Ereignisse des Inlandes
nehmen glaubt, doch nicht u
nen und sollen. Wenn solche
dung und Nachlässigkeiten vorkomm
soll man dann auswärts den
schenken; hier in Berlin weiß
nügt, was man von der P
ihrer Tendenz und Haltung
Kurie der drei Stände bei
hat sich in den jüngst vorgan
Erledigung vieler Petitionen
Vernehmen nach wird der Ba
sen werden, da die in der
Ordre vom 16. d. M. erw
Herrenkurie ihre Erledigung
somit alle Berathungen nac
Majestät vollendet sind. W

Westfälischer Merkur.

Zweite Beilage zu **Nro. 154.** Münster, Dienstag den 29. Juni **1847.**

Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig nach Oels abgereist.

Berlin, 23. Juni. Man trägt sich hier mit folgender Geschichte: Der Lieutenant v. W., Sohn eines Generals, hatte mit einem Arzte ein Gespräch über die Emancipation der Juden und sprach sich gegen dieselbe aus, mit Berufung auf seine christliche Ueberzeugung. Der Arzt erwiederte, daß Hr. v. W. nicht einmal ein strenger Christ sey. Als dieser wiederholt seine Christlichkeit betheuerte, sagte der Arzt scherzend: nun wir wollen sehen, und indem er dem Lieutenant leicht die Wange schlug, forderte er ihn auf, auch die andere hinzuhalten. Hr. v. W. that es lachend und ging auf den Scherz ein. Diesen Scherz erweiterte Fama sehr bald dahin, daß Hr. v. W. von dem Arzte zwei Ohrfeigen erhalten habe. Die Folgen waren Neckereien, Spott, dann Zurückziehung der Kameraden. Als diese ernste Wendung eintritt, eilt der Vater des Betroffenen nach der Garnison und stellt den Officieren vor, daß sie in Unrecht seyen bei ihrem Benehmen gegen seinen Sohn und daß zu einer Ehrengenugthuung durch Duell keine Ursache sey. Als nach der Abreise desselben die Spöttereien der Officiere nicht aufhören, kommt die Sache endlich vor ein Ehrengericht, von welchem Hr. v. W. zu sechs Wochen Arrest verurtheilt wird, so wie auch der Arzt sechs Wochen nach Küstrin auf die Festung geschickt seyn soll. Nach seiner Freilassung aus dem Arrest hat der Lieutenant v. W. sich erschossen und ist in der Stille beerdigt worden. Wir theilen die Geschichte mit, wie sie aus guter Quelle uns überliefert worden ist. (Aach. Z.)

)(Schreiben aus Berlin, 25. Juni. An unserm Königlichen Hoflager, an welchem bis jetzt ein sehr reges und freundliches Leben geherrscht, fängt es an etwas stiller zu werden. Ein Theil der zum Besuche bei unsern Majestäten gewesenen hohen Gäste, der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, die verwittwete Frau Großherzogin Königliche Hoheiten nebst der Herzogin Luise Hoheit, so wie Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig, haben uns bereits verlassen, Ihre Königliche Hoheiten der Prinz und die Prinzessin Friedrich der Niederlande nebst Höchstihrer Tochter der Prinzessin Luise Königliche Hoheit, gedenken alsbald abzureisen und sich zu einem längeren Aufenthalte bei der russischen Kaiserfamilie nach St. Petersburg zu begeben, wohin sie, wie man sagt, des Prinzen Albrecht Königliche Hoheit begleiten. Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht unerwähnt lassen, wie sorglos und oberflächlich unsere hiesige Vossische Zeit. redigirt wird, sie, die vornehm auf andere Blatter herabblickt und sich allein für eine Normal- und Musterzeitung hält. Die gute Vossische schreibt nämlich der sonst von ihr sehr verachteten und wo es nur irgend angeht, ignorirten Breslauer Allgemeinen Oder-Zeitung ohne Nennung der Quelle nach, daß Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht schon vor längerer Zeit zum Besuche bei dem östreichischen Kaiserhause in Wien eingetroffen sey, sich jedoch nicht lange aufhalten werde, um seine Reise nach Italien fortzusetzen. Wenn nun hier Jedermann weiß, daß der Prinz Berlin gar nicht verlassen, an den Sitzungen und Geschäften der Herrenkurie, so wie des vereinigten Landtages, ununterbrochen thätigen Antheil genommen, so hätte dieses Faktum der Redaction, welche die Interessen und Ereignisse des Inlandes vorzugsweise wahrzunehmen glaubt, doch nicht unbekannt bleiben können und sollen. Wenn solche grobe Unrichtigkeiten und Nachläßigkeiten vorkommen, welchen Glauben soll man dann auswärts den übrigen Nachrichten schenken; hier in Berlin weiß man freilich zur Genüge, was man von der Vossischen Zeitung und ihrer Tendenz und Haltung zu denken hat. Die Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtages hat sich in den jüngst vergangenen Tagen noch mit Erledigung vieler Petitionen beschäftigt. Sicherem Vernehmen nach wird der Landtag morgen geschlossen werden, da die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. d. M. erwähnten Anträge in der Herrenkurie ihre Erledigung gefunden haben und somit alle Berathungen nach dem Befehle Seiner Majestät vollendet sind. Wenn noch in der letzten Zeit Gerüchte auftauchten, welche nicht von einer Schließung, sondern nur von einer Vertagung bis in den Monat November sprachen, so wurde und konnte ihnen von wohl unterrichteten Personen kein Gewicht beigelegt werden. Von manchen Seiten wird zwar bedauert, daß nicht alle noch vorliegenden Petitionen berathen und abgemacht werden, hätte dies, aber natürlich in der von so Vielen beliebten Art und Weise geschehen sollen, so hätte der eintretende Winter die Stände noch immer in Berathung gefunden. Wer den Verhandlungen der letzten Wochen auch auch nur mit einiger Prüfung und Aufmerksamkeit gefolgt ist, hat sich überzeugt, daß sich in ihnen ein gewisser Grad von Unruhe, Ungeduld, Hast und Eile ausspricht und sie von denen der ersten Zeit des Landtages wesentlich abweichen. Natürlich! denn ein großer Theil der Abgeordneten ist bereits abgereist und für ihn theils Stellvertreter einberufen, theils dies unterblieben, die Zurückgebliebenen aber weilen auch schon mehr mit ihren Gedanken in der Heimath und sehnen sich nach dem häuslichen, lang entbehrten und ihre Gegenwart nöthig erfordernden Heerde. Gestern hat des Königs Majestät wieder einen Theil der Abgeordneten zu einem großartigen Festmahle bei sich vereinigt, nachdem bereits am vergangenen Sonntage ein anderer Theil zu der Feier des Stiftungsfestes des Lehrinfanterie-Bataillons nach Potsdam zum Diner, Hoftheater und Souper eingeladen und dazu in Hofequipagen abgeholt worden war. Ihre Majestät die Königin, obgleich leidend, hatten Sich dennoch die Abgeordneten vorstellen lassen und unterhielten Sich gleich des Königs Majestät mit ihnen auf das Freundlichste und Herablassendste. Alle Anwesenden sind von der Liebenswürdigkeit und Einfachheit des hohen Herrscherpaares ganz durchdrungen und namentlich darüber erfreut, mit welcher genauen Lokal- und Personenkenntniß der geliebte König in dem eigenthümlichen und besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse einer jeden einzelnen Provinz eingedrungen und mit welcher Liebe und Fürsorge Er sie aufgefaßt. Der König hat den Abgeordneten für ihre Bemühungen und die der Staatsregierung gewährte Unterstützung aufrichtig gedankt und ihnen wiederholt aufgetragen, nicht nur ihren Kommitenten, sondern allen ihren Landsleuten Seinen besten, herzlichsten, landesväterlichen Gruß zu überbringen und sie zu versichern, daß und wie Ihm das Glück und Wohl Seiner Unterthanen, Seiner treuen erprobten Kinder, aller und jeder, am Herzen liege. — Dem Vernehmen nach haben sämmtliche Mitglieder der Kurie der drei Stände beschlossen, dem Landtagsmarschall Herrn von Rochow als ein Zeichen ihrer Achtung, Liebe und Freundschaft und ihrer Anerkennung der Verdienste, welche er sich in seiner unleugbar sehr schwierigen Stellung erworben, ein Geschenk zur Erinnerung zu überreichen. Dasselbe besteht in einem Tableau, die 8 Provinzen des Staates mit ihren hervorragendsten Attributen versinnbildlichend und die eigenhändig geschriebenen Namen der Deputirten enthaltend. In einer kostbaren Einfassung mit silberner Kapsel soll die Rolle nebst einer Dank-Adresse dem Gefeierten zugestellt werden. Wie kostbar, sinnreich, bezeichnend und geschmackvoll das Ganze ist, geht aus dem Umstande hervor, daß 1800 Thaler dafür bestimmt sind. So in einstimmiger und einmüthiger Weise ehren sich die Abgeordneten selbst, indem sie ihrem Marschall eine solche Ehre erweisen.

† Schreiben aus Berlin, 26. Juni. Die gegenwärtige, wenn auch nur kurze Anwesenheit unsres theuren Landesvaters in Schlesien, Höchstwelcher heute morgen sich nach Breslau begeben hat und durch seine hohe Gegenwart die morgen daselbst statthabende Inauguration des Monuments Friedrichs des Großen verherrlichen wird, dürfte so manche Thräne dort wieder trocknen, welche wegen der jetzt besonders in dieser sonst so segensreichen Provinz herrschenden schweren Noth vergossen wird. Der Rückkehr des Königs sieht man hier den 29. d. M. bereits wieder entgegen. — Ueber die heute Vormittag um 10 Uhr durch den Landtagskommissarius, Se. Excellenz den Minister von Bodelschwingh stattgefundene feierliche Schließung des Vereinigten Landtages im Namen des Königs werden Sie das Nähere dem officiellen Berichte entnommen haben *) Der Ritter- und Herrenstand hatten sich zu diesem feierlichen Akt in ihrer Galla-Uniform eingefunden.

Ein großer Theil der Herrenkurie, worunter sich auch der Prinz von Preußen, der Prinz Albrecht und noch andere erlauchte Personen befanden, dinirten gestern sehr kordialisch im Krollschen Lokal. — Die zweite Kurie hielt gestern wieder zweimal eine Sitzung, nämlich Vormittags und Abends. — Das Getraide fällt nun, dem Himmel sey Dank, immer mehr hier im Preise und findet dessen ungeachtet doch wenig oder gar keine Käufer. Aus Sachsen sind heute zwar viele Getreidehändler hier gewesen, die hauptsächlich Roggen suchten, indeß für den Wispel desselben noch nicht 92 Thaler geben wollten. — Der geschmackvolle Anbau des alten Stadtgerichtsgebäudes für die Büreaus des Vormundschaftsgerichts und Executionsamts ist seiner Vollendung nah und sehr bequem eingerichtet. Die russische Heitzung wird darin nicht, wie im neuen Stadtgerichtsgebäude, angewendet werden, weil solche sich nicht bewährt hat und der Gesundheit im Ganzen sehr nachtheilig seyn soll. Die darin befindlichen Zimmer werden deshalb, wie bisher, durch Kachelöfen im Winter erwärmt werden.

Posen, 20. Juni. Obgleich die Anklageschrift des Staatsanwalts gegen die verhafteten Polen schon seit geraumer Zeit hier ist, obgleich sie das allgemeine Interesse fast ausschließlich in Anspruch genommen, so daß sogar die Landtagsverhandlungen darüber in zweite Linie zurücktreten, und obgleich in allen geselligen Kreisen fast nur über den Inhalt dieser Schrift conversirt wird, so ist dieser Inhalt bis auf diesen Augenblick für das Publicum doch noch ein Geheimniß, indem die zwei oder drei hierher gekommenen Exemplare nur in die Hände der Chefs unserer Behörden gelangt sind, die deren Inhalt als strenges Amtsgeheimniß zu bewahren scheinen. Den Grund davon sieht man nicht recht ein; vielmehr sollte man meinen, die Regierung müsse ein Interesse daran haben, den Inhalt dieser Schrift, der dem allgemein verbreiteten Gerüchte zufolge den Umfang und die gefährliche Tendenz der bis in die kleinsten Einzelheiten vorbereiteten entsetzlichen Polenverschwörung in authentischer Weise berichtet, recht allgemein verbreitet zu sehen, weil auf diese Art die Insinuationen der revolutionairen Partei, als laufe Alles mehr oder weniger auf Polizeigeschrei hinaus, gründlich widerlegt würden. Ist auch nur die Hälfte von dem wahr, was man von dem Inhalte der genannten Schrift im Publicum verbreitet, so können wir nur mit Schaudern an die Gefahren zurückdenken, die alle Deutschen hier Monate lang bedroht haben, und die uns auf eine verborgene Mine versetzten, die jeden Augenblick explodiren konnte. So heißt es hier allgemein, daß der erste Commandant von Posen, General-Lieutenant von Steinäcker, am Mittage des Tages, an dessen Abend das kurnicker Attentat erfolgte, bei der öffentlichen Parade auf dem Wilhelmsplatz erschossen werden sollte, und daß nur durch Zufall das diesfällige Signal nicht gegeben oder nicht bemerkt wurde. Tröstend für das deutsche Publicum ist dabei, daß es die Ueberzeugung gewinnen muß, unsere Behörden seyen von den Einzelheiten der beabsichtigten Schilderhebung rechtzeitig unterrichtet gewesen, weil die Rädelsführer immer kurz vor der Ausführung eines Hauptschlages gefänglich eingezogen wurden. (D. A. Z.)

Breslau, 22. Juni. Dem Vernehmen nach sind die Beamten der niederschlesisch-märkischen Eisenbahn bereits davon unterrichtet, daß nächsten Sonnabend ein Extrazug von Berlin hierher fahren wird, der uns einen hohen Gast zur Feier der Enthüllung der Friedrichs-Statue am Sonntage zuführen soll. Auf städtische Kosten werden vier Kandelaber, jeder zu hundert Gasflammen angefertigt, von denen zwei zu den Seiten der Friedrichs-Statue, einer neben die Blücher-Statue und einer auf den Exercierplatz zu stehen kommt. (Schles. Z.)

---

*) Wir haben denselben unsern Lesern bereits in einem Extrablatte mitgetheilt.

Breslau, 24. Juni. Wie wir aus ziemlich sicherer Quelle vernehmen, ist gestern die Nachricht eingetroffen, daß Se. Maj. der König doch noch das den 27. huj. stattfindende Fest durch Seine Gegenwart verherrlichen und Sonnabend Abend hier anlangen wird. (Oder-Z.)

(Die neueste Allgem. Pr. Zeit. meldet bis am 26. erfolgte Adreise Sr. Majestät des Königs nach Schlesien.)

Trier, 23. Juni. Ein am 17 d. M. stattgehabter Vorfall bildet in unserer Stadt das Tagesgespräch. Abends gegen 10½ Uhr verließ ein hiesiger Gerichtsbeamte, welcher zug eich Landwehr-Lieutenant ist, mit zwei katholischen Priestern die Wohnung des Einen der Letzteren, bei welchem sie gemeinschaftlich zu Nacht gegessen hatten, und alle drei ergingen sich noch ein wenig auf dem freien Platze vor der Domkapelle. Plötzlich stürzten zwei Unteroffiziere auf sie los, die niedrigsten Schmähungen gegen die beiden Priester, als solche, ausstießend. Als der Gerichtsbeamte den Unteroffizieren ihr Benehmen verwies, wendete sich ihre ganze Wuth gegen ihn, so daß er sich an den in der Nähe befindlichen Posten der Hauptwache zurückziehen und ihn um Beistand anzurufen sich veranlaßt sah. Unterdessen aber hatte der eine der beiden Unteroffiziere bereits den Säbel gezogen und rückte dem Gerichtsbeamten so nahe auf den Leib, daß derselbe sich förmlich auf die Flucht begeben und in dem Lokale der Hauptwache Schutz suchen mußte. Auf dem Wege dorthin verfolgte der Unteroffizier denselben und führte unaufhörlich mit der blanken Waffe Streiche nach seinem Kopfe. Von der Hauptwache wurde ein Piket von drei Mann detachirt, um den Angreifer festzunehmen, was indeß erst nach heftiger Gegenwehr gelungen seyn soll. — Da anzunehmen ist, daß diese Sache auf das Strengste untersucht wird, so enthalte ich mich vor der Hand der Mittheilung weiterer Einzelnheiten so wie jeder Reflexion, um dem richterlichen Spruche in keiner Weise vorzugreifen, und bemerke nur noch, daß der am meisten gravirte Unteroffizier, dem Vernehmen nach, als zu einer Civilversorgung berechtigt, eben im Begriffe stand, aus dem Heere zu treten und ein bürgerliches Amt zu ambiren. (Rh.-u. M. Z.)

Köln, 25. Juni. Der heute Mittags um 12 Uhr von Hamm hier eingetroffene Zug der Köln-Mindener Eisenbahn hat das Felleisen der Königl. Post mit Briefen und Zeitungen aus Berlin vom 23. Juni Abends nicht überbracht, indem der daselbst transportirende Eisenbahn-Zug gestern Mittags bei Abgang der Post in Hannover dort noch nicht angekommen war. Durch einen von Oschersleben hier angelangten Reisenden erhalten wir die — auch durch eine amtliche Anzeige der Königl. Post zu Oschersleben bestätigte — traurige Nachricht, daß dies veranlaßt sey durch ein Unglück, welches dem gestern Morgens um 4 Uhr von Magdeburg abgegangenen Zuge der Magdeburg-Halberstädter Bahn bei Hadmersleben zugestoßen. Der Bericht ist noch sehr unvollständig, und man weiß bis jetzt nur so viel: Gestern früh traf in Oschersleben eine Locomotive mit einigen Leuten ein, welche ärztliche und wundärztliche Hülfe für Verwundete holen wollten und in aller Eile berichteten, daß an einem an der Spitze des Zuges befindlichen Personenwagen eine Achse geb ochen und sowohl dieser als der Packwagen durch die Zusammenstoßen mit den folgenden Wagen zertrümmert worden sey. Außer dem Zugführer, der förmlich zermalmt worden, hätten mehrere Personen theils das Leben verloren, theils schwere Verletzungen erlitten. Ueber die Anzahl der Verunglückten konnten jene Leute noch nichts Genaueres angeben, da sie unmittelbar nach dem Unfalle im ersten Schrecken um Hülfe weggeeilt waren. Hoffen wir, daß die mit der nächsten Post zu erwartenden bestimmteren Nachrichten weniger schlimm lauten, als man nach dem Obigen befürchten sollte!

(K. Z.)

(Aus den uns bis jetzt vorliegenden Blättern ergibt sich noch nichts Zuverlässiges über die Ausdehnung des obigen Unglücks. Die Magdeburger Zeitung schweigt noch darüber. Die Berl. Voss. sagt: „Auf dem Zuge von Magdeburg nach Halberstadt ist sich am 24. Morgens ein großes Unglück ereignet. Ein vierstöckiger Postwagen hat die Hinterachse gebrochen, so daß mehrere Wagen über denselben hinweggingen. Es sind dabei, dem Vernehmen nach, drei Beamte ums Leben gekommen, und mehrere Reisende erheblich beschädigt." — Dagegen stellt man in der Hannoverschen Zeitung: „Nach der Auslage von Reisenden, die bei dem gestern früh von Magdeburg nach Halberstadt abgegangenen Eisenbahnzuge sich befunden haben, sind bei dem Unfalle, welcher solchen zwischen Hadmersleben und Oschersleben, und zwar durch das Zerbrechen zweier Achsen eines Güterwagens, betroffen hat, zwei Eisenbahn-Schaffner schwer und der Post-Schaffner leicht verletzt, Reisende aber nicht zu Schaden gekommen.")

† **Schreiben aus Köln**, 27. Juni. Die unter der Rubrik „Personal- u. Chronik des Reg.-Bezirks" von der Köln. Zeit. mitgetheilte Nachricht, daß der Kaufmann Gustav Meyissen zum zweiten Beigeordneten des hiesigen Oberbürgermeisteramts ernannt worden sey, hat mit Recht unter dem einsichtsvolleren Theile unserer Bürgerschaft ein sehr unerfreuliches Befremden erregt. Hr. Meyissen ist Bürger von Düren und vertritt seinen Bezirk gegenwärtig als Abgeordneter auf dem Vereinigten Landtage zu Berlin; vor mehreren Jahren ließ er sich hier mit Beibehaltung seines Dürkener Bürgerrechts nieder und wußte sich durch Connexionen in die rheinische Eisenbahngesellschaft, die ihn zu ihrem Vorstehenden ernannte, zu bringen; und nun sehen plötzlich die hiesigen Bürger, deren größeren Theile Hr. Meyissen ganz fremd ist, ihn mit Verwunderung zu dem nicht unwichtigen und mit ansehnlichem Gehalte verbundenen Posten eines zweiten Beigeordneten des Oberbürgermeisters erhoben. Nach Vorschrift der neuen Gemeindeordnung sollen die ausgestellenden Bürgermeister und Beigeordneten das Vertrauen ihrer Mitbürger besitzen; man fragt sich nun, ob dies bei Hrn. Meyissen der Fall sey, der erst wenige Jahre hier wohnt und noch nie seine Tüchtigkeit und Geneigtheit, die Interessen der Bürgerschaft zu fördern, zu bekunden Gelegenheit hatte, während es nicht an bewährten und erprobten Bürgern fehlte, die sich für jene Stelle eigneten. Es scheint allerdings, daß hier unter allerkannter Klüngel seine Hände im Spiele gehabt hat. — Während sich erwarten läßt, daß dieses Jahr in Folge der Theuerung manche Personen mit ihrem gewöhnlichen Jahresbeiträge für den Dombau zurückbleiben werden, wird jetzt den Dombaufreunden die unverschämte Zumuthung gemacht, daß sie zu Ausmenstenten sollen, damit, um angeblich eine freiere Aussicht auf den Domes Westseite zu gewinnen, einen durch Abreißung eines Hauses jetzt leerer Bauplatz um den enormen Preis von 15,000 Thlr., den der Eigenthümer fordert, angekauft werden kann. Man hat sogar im Secretariat des Central-Dombauvereins eine Subscriptionsliste aufgelegt und es ist angeregt worden, daß die Stadt zuschießen solle, was die Privatzeichnungen, welche schwerlich ergiebig ausfallen, nicht aufbringen. Unser Gemeinderath wird aber im Angesichte der vorhandenen Kosten, welche die Theuerung der Stadt aufgebürdet hat, wohl nicht so einfältig und ungewissenhaft seyn, einer bloßen Chimäre zu Gefallen die städtische Schuld um 10 oder 12,000 Thlr. zu vermehren, um einen Platz mit 15,000 Thlr. zu bezahlen, der nicht 9000 Thlr werth ist. Der Eigenthümer würde freilich bei dem Handel ein gutes Geschäft machen. — Nachschrift. So eben ersehe ich aus der heutigen Köln. Zeitung, daß ich unserm Gemeinderath zu viel Einsicht und Ueberlegung zugetraut hatte; in seiner vorgestrigen Sitzung hat er nämlich den Oberbürgermeister ermächtigt, 7000 Thlr. aus städtischen Mitteln zum Ankaufe der gedachten Baustelle zu verwenden. Zu hoffen ist jedoch, daß, da dies kaum die Hälfte der geforderten Kaufsumme ist, die Beiträge der Privaten die andere Hälfte nicht aufbringen werden und das abgeschmackte Project somit unterbleiben muß.

Braunschweig, 21. Juni. Das von einigen Zeitungsblättern auf eine ziemlich bestimmte Art mitgetheilte Gerücht, daß Se. Hoheit der regierende Herzog sich mit einer Prinzessin von Mecklenburg-Strelitz verlobt hätte, hat sich leider nicht bestätigt, wenigstens ist hier bis jetzt nichts davon kund geworden, was doch gewiß sofort geschehen wäre, wenn ein für uns so wichtiges Ereigniß wirklich eingetreten wäre. Außerdem spricht auch die Thatsache dagegen, daß die Reisewagen Sr. Hoheit nach Blankenburg, wo derselbe seit einiger Zeit residirt, bereits sind und sicherem Vernehmen nach eine Reise nach Italien beabsichtigt wird.

München, 22. Juni. Der königl. würtembergische Kanzler von Wächter wurde nach München gesendet, um mit unserer Regierung sich zu benehmen, ob die Grundlagen des neuen Gesetzbuches mit öffentlichem und mündlichem Verfahren ꝛc. von beiden Regierungen (der würtembergischen und bayerischen) nicht gemeinschaftlich bearbeitet werden wollten. (Ulm. Chr.)

München, 22. Juni. Unserer frisch aufblühenden Universität steht ein neuer und erheblicher Zuwachs in Aussicht, indem, wie verlautet, Professor Albrecht in Leipzig, einer der bekannten Göttinger Sieben, ein ausgezeichneter Germanist, den Ruf zur hiesigen juridischen Facultät erhalten hat. — Frhr. v. Hormayr-Hortenburg, bisheriger Gesandter bei den Hansestädten, ist dem Vernehmen nach zum Vorstande des Reichsarchivs ernannt worden. (Mürnb. K.)

Nürnberg, 24. Juni. Seit einigen Tagen ist unsere Stadt in einer steten Bewegung. Zu Militair und die Landwehr hatten vollauf zu thun und nächtlichen Patrouillen begegnete man in allen Straßen, da ein umlaufendes Gerücht einen neuen Theuerungs-Krawall angekündigt hatte. Dersel erfolgte jedoch nicht; nur ein Hafnergeselle, welcher einen Stein nach dem Hause eines in Verdacht stehenden Kornwuchrers warf, wurde in polizeiliche Haft gebracht. Gestern aber hatte die Bewegung eine andere Gestalt. In aller Frühe war es bekannt geworden, daß Signora Lola Montez in bayerischen Hofe abgestiegen sey, wohin sich sofort eine Menge Menschen verfügten. Zuerst wurde der kostbare Reisewagen in Augenschein genommen, der ganz nach Art der k. bayerischen Galawagen gebaut ist und auch dieselben Farben hat, dann kam die Menge auf die Aufsicht der Dame, die in jüngster Zeit so häufig genannt wurde. Um halb 11 Uhr bestrebte sie alle Merkwürdigkeiten der Stadt besehnte sie, welche sie für gelungen, wirklich fürstlich und warf an jeder Kirche eine Menge Geld unter die Leute, die ihr dafür Vivats brachten. Doch fehlte es auch an gegentheiligen Demonstrationen nicht. Ein Offizier des hiesigen Infanterie-Regiments hatte von einem Verwandten in München den Wink erhalten, die Signora auf ihren Wanderungen durch Nürnberg zu begleiten, und es wurde deßhalb auch nach ihm geschickt; er kam in Civilkleidung in den Gasthof, lehnte die Begleitung jedoch entschieden ab. Ein anderer jedoch nicht zu rechtfertigender Fall ist der, daß die Donna von dem Handelsgerichts-Assessor Hertel, der eine der bedeutendsten Privatsammlungen von Kunst- und Alterthums-Gegenständen besitzt, aus Deutschland aufzuweisen vermag, vor der Thür abgewiesen wurde, als sie diese Sammlung besichtigen wollte. Mit dem Abendzuge (7 Uhr) fuhr sie auf der Ludwigs-Süd-Nordbahn nach Bamberg ab, von wo sie sich nach dem Bade Brückenau begeben wird. (K. Z.)

Kiel, 23. Juni. Das vorgestern mitgetheilte Gerücht von der Verhaftung eines Mannes, bei welchem man geladene Pistolen gefunden haben sollte, in dem Vorzimmer des Königs hat sich, wie wir hoffen und erwarteten, in Nichts aufgelöst. Die Quelle jener Nachricht war ein Brief eines sonst sehr glaubwürdigen Mannes aus Kopenhagen vom 19. Juni. Da aber die seitdem hier angelangten dänischen Blätter gänzlich von der Sache schweigen, so kann man dem Gerüchte weiter keinen Glauben schenken. (K. Z.)

Wien, 20. Juni. Gestern brach um 1 Uhr Nach s in dem im Prater zwischen Waltpartien stehenden Gasthause zum Eisvogel Feuer aus, und da die Hülfe sehr lange warten ließ, so wurde das zwar nur aus Holz, aber sehr elegant gebaute Haus gänzlich ein Raub der Flammen und schon hatte die Hitze die in der Nähe befindliche Holzbude von Schreinats Menagerie ergriffen, aus der in der Eile alle zahmeren Thiere hinweggebracht worden waren. Die Fortschaffung der reißenden Thiere, die, von der Glut gemartert, furchtbar zu toben anfingen, war nicht mehr möglich, und so erhielt das die Brandstätte absperrende Militair den Befehl, scharf zu laden, um auf einen Wink in die bezeichneten Käfige zu feuern und die wüthenden Bestien zu tödten. Es kam jedoch nicht zu diesem Aeußersten, da man des Feuers noch zur guten Stunde Herr wurde und der größte Theil des Menageriegebäudes unversehrt blieb.

(Bresl. Z.)

Wien, 22. Juni. Graf Münch-Bellinghausen hat dieser Tage die Bundesversammlung in Frankfurt wieder eröffnet, und soll die Aufhebung der Carlsbader Beschlüsse, in der Art, wie wir sie vor 2 Monaten meldeten, beantragt haben. Von Seite Preußens wird hierauf der Vorschlag zu einem neuen Preßgesetze erfolgen, welches die Majorität der deutschen Bundes-Fürsten zu haben scheint.

Auch ein, die Ausfuhr von G
schen Bundesstaaten betreffen
gesetz, nach welchem die Brod
desstaaten zollfrei verführt wer
tragt.

Spanie

Mehrere Blätter bringen
Espartero, worin er die N
als beabsichtige er mit Palm
Gouverneur oder Vizekönig
werden, um dieselben später
fern. Er sey vor Allem Sp
werde nie Hand dazu bieten,
seines Gebietes dem Lande zu
nisterialgerüchte sind wieder a
nach dem einen soll Navarr
Serrano ein neues Ministeriu
Serranos, General Domingo
Santa Isabel kreist worden
Hr. Bulwer habe sich in ein
schwert, daß General Concha
gesagt, daß der Spanier der b
gals sey; er erklärt diese Ang
— Der Correo meldet, daß d
berg am 29. d. im Parko ein
Königs haben sollte, letzteres
ges Schreiben von Ludwig P
Zu Madrid lief das Gerücht,
ral Villareal sey in Katalonie
an die Spitze der diese P
Carlistenbanden zu stellen. —
Barcelona vom 19. d. meldet
an Zahl wachsen und spricht
sichte, welches am 14. in den
drei zwischen 80 Montemolin
pendetachement der Königin
wobei letzteres eine Niederlage

Frankre

Paris, 25. Juni. D
Gerücht von einem Mißtritte
bis jetzt nicht bestätigt. —
blätter äußern sich heute mit
den anscheinenden Entschluß
martin'sche Sache nach jetzt
der Pairskammer fallen zu la
daß ohne eine gerichtliche U
Untersuchung vor der Deputir
ter Gutzet und Duchatel fort
zu betrachten wären, gegen w
digungen vorlägen, welche fü
außer Stande seyen. Das mi
Debats dagegen spricht die U
seine Patrone mehr als je u
den; sie hätten im Schooße
Opposition herausgefordert, st
gen, und der einzige Grund,
forderung nicht angenommen
eben darin, daß sie keine Be
möge. — Die Gazette de
daß Seitens vieler Mitglieder
Thiers beschlossen worden, ge
terluvdonnieren den Antrag
dem Ministerium Schuld gege
käufe angetragen werden solle.
der öffentlichen Arbeiten, Hr.
schrift herausgegeben, worin er
chen der Minen von Gouhenan
benthells der cubischen Preze
suchte. — Russchen erregt ein Mo
Hrn. Merilhou, Deputirter und
hof, von seinem Mündel, dem
sucht ist. Es gelang Hrn. M
fer, der ein Pistol auf ihn a
und ist derselbe bereits zur H
die Absicht gehabt haben, de
mund zu erpressen. Man sieh
bals in den höhern Schichten
mer mehr. — In der gestr
putirtenkammer, über das K
welches von den Aufgaben fü
kam es zu einem sehr erbaulic
schen Hrn. Genoudvand dem S
sprach sich nämlich dahin au
des Gouvernements dahingeh
nem Werkzeuge seines Einflu
durch die Religion an ihrer
Freiheit gekränkt werde. Das
geistliche und weltliche Gewal
wahrer spreche nicht von
Kirche, sondern von der Unfe
. . . . — Siegelbewahrer:
Wort gesprochen! — Hr. v. G
sich den Herrn Siegelbewahre
die Unfehlbarkeit des Papste
nennt er Bischöfe, die dies g
gelbewahrer: Ich habe nicht
sagt. Dies von mir nie
mir ein Journal angedichtet,

Auch ein, die Ausfuhr von Getraide in allen deutschen Bundesstaaten betreffendes eigenes Bundesgesetz, nach welchem die Brodfrucht in allen Bundesstaaten zollfrei verführt werden kann, ist beantragt.
(Bresl. Z.)

Spanien.

Mehrere Blätter bringen ein Schreiben von Espartero, worin er die Nachricht Lügen straft, als beabsichtige er mit Palmerston's Unterstützung Gouverneur oder Vizekönig der Philippinen zu werden, um dieselben später England zu überliefern. Er sey vor Allem Spanier, sagt er, und werde nie Hand dazu bieten, den kleinsten Theil seines Gebietes dem Lande zu entfremden. — Ministerialgerichte sind wieder an der Tagesordnung; nach dem einen soll Narvaez, nach dem andern Serrano ein neues Ministerium bilden. Der Chevin Serranos, General Domingue, ist zum Grafen Santa Jlabel kreirt worden — Der Faro sagt, Hr. Bulwer habe sich in einer Note darüber beschwert, daß General Concha in einer Proklamation gesagt, daß der Spanier der beste Verbündete Portugals sey; er erklärt diese Angabe für abgeschmackt — Der Correo meldet, daß der Herzog von Glücksberg am 20. d. im Pardo eine Conferenz mit dem Könige haben sollte; letzterer habe ein eigenhändiges Schreiben von Ludwig Philipp erhalten. — Zu Madrid lief das Gerücht, der Carlisten-General Villareal sey in Katalonien erschienen, um sich an die Spitze der dieſe Provinz durchziehenden Carlistenbanden zu stellen. — Ein Schreiben aus Barcelona vom 19. d. meldet, daß letztere stets an Zahl wachsen und spricht auch von einem Gefechte, welches am 14. in den Gebirgen von Montbreu zwischen 80 Montemolinisten und einem Truppendetachement der Königin stattgefunden habe, wobei letzteres eine Niederlage erlitten hätte.

Frankreich.

Paris, 24. Juni. Das gestern verbreitete Gerücht von einem Rücktritte des Cabinets hat sich bis jetzt nicht bestätigt. — Mehrere Oppositionsblätter äußern sich heute mit Mißtrauen darüber, daß den anscheinenden Entschluß der Minister, die girardin'sche Sache nach zeit erfolgter Entscheidung der Pairskammer fallen zu lassen. Sie behaupten, daß ohne eine gerichtliche Verfolgung oder ohne Untersuchung vor der Deputirtenkammer die Minister Guizot und Duchatel fortwährend als Männer zu betrachten wären, gegen welche schwere Anschuldigungen vorlägen, welche sie von sich abzuwälzen außer Stande seyen. Das ministerielle Journal des Debats dagegen spricht die Ueberzeugung aus, daß seine Partrone mehr als je auf festem Boden fänden; sie hätten in kühnster und offenster Weise die Opposition herausgefordert, ihre Beweise vorzubringen, und der einzige Grund, weßhalb diese Herausforderung nicht angenommen worden sey, liege eben darin, daß sie keine Beweise beizubringen vermöge. — Die Gazette de France will wissen, daß Seitens vieler Mitglieder der Linken bei Hrn. Thiers beschlossen worden, gelegentlich der Theaterdebatten den Antrag auf Untersuchung der dem Ministerium Schuld gegebenen Privilegienverkäufe angetragen werden solle. — Der Erminister der öffentlichen Arbeiten, Hr. Teste, hat eine Denkschrift herausgegeben, worin er sein Verhalten in Sachen der Minen von Gouhenans, um welche sich großentheils der jetzige Prozeß dreht, zu rechtfertigen sucht. — Aufsehen erregt ein Mordanfall, welcher gegen Hrn. Merilhou, Deputirter und Rath am Kassationshof, von seinem Mündel, dem Vikomte Denain, versucht ist. Es gelang Hrn. Merilhou, den Angreifer, der ein Pistol auf ihn anlegte, zu entwaffnen und ist derselbe bereits zur Haft gebracht. Er soll die Absicht gehabt haben, Geld von seinem Vormund zu erpressen. Man sieht, es wird des Skandals in den höhern Schichten der Gesellschaft immer mehr. — In der gestrigen Sitzung der Deputirtenkammer, über das Kapitel des Budgets, welches von den Ausgaben für den Kultus handelt, kam es zu einem sehr erbaulichen Zwiegespräch zwischen Hrn. Genoudvund demSiegelbewahrer. Ersterer sprach sich nämlich dahin aus, daß das Bestreben des Gouvernements dahingehe, die Religion zu einem Werkzeuge seines Einflusses zu machen, wodurch die Religion an ihrer innern Würde und Freiheit gekränkt werde. Das Ministerium vermische geistliche und weltliche Gewalt, und der Siegelbewahrer spreche nicht von der Unfehlbarkeit der Kirche, sondern von der Unfehlbarkeit des Papstes . . . . — Siegelbewahrer: Davon habe ich kein Wort gesprochen! — Hr. v. Genoude: Dann frage ich den Herrn Siegelbewahrer, wenn er nicht an die Unfehlbarkeit des Papstes glaubt, warum ernennt er Bischöfe, die dies glauben? — Der Siegelbewahrer: Ich habe nichts dem Aehnliches gesagt. Dies von mir nie gesprochene Wort hat mir ein Journal angedichtet, das Sie recht gut kennen. (Beifall.) — Hr. Genoude: Da Sie nicht an die Unfehlbarkeit des Papstes glauben . . . . (Heftiger Lärm.) — Der Siegelbewahrer: Ich antworte gar nicht. Ich habe hier kein Glaubens-Bekenntniß abzulegen, und wäre dies der Fall, so würde ich den Redner nicht zum Beichtvater wählen. (Beifall, rauschende Gelächter.) — Der Präsident: Hier haben wir den Udeisfand, wenn man Personlichkeiten einmischt. — Hr. Genoude: Das hat nichts zu sagen. Der Herr Siegelbewahrer hat seinen guten Grund dafür, daß er mich nicht zum Beichtiger will. (Lärm.) Ich glaube in der That, daß ich dem Herrn Siegelbewahrer nicht die Absolution für seine politischen Thaten geben würde. (Gelächter.) Damit sei dieser Gegenstand. — Die heutige Fortsetzung der Budgetdiskussion war sehr lebhaft. Es war das Kapitel des Ministeriums des Aeußern mit 5,482,800 Frs. an der Tagesordnung. Diese Gelegenheit benutzte Durand de Romurantin zu einer Interpellation Guizots wegen der Schweiz, aber Guizot erklärte, daß er nichts sagen werde, was irgend welchen Einfluß auf die obschwebenden Tagsatzungs-Verhandlungen üben könnte. Trotzdem Odilon-Barrot und Rollin in den Minister drangen und ihm grollten, blieb Guizot unter seinem Reserve. — Uebrigens äußerte er doch, wenn unter der Form einer Föderativschweiz eine unitarische Schweiz bilden wolle, so sey dies eine Verletzung jener Verträge, welche die Schweiz in ihrer heutigen Lage konstituirt, so daß alsdann die Frage einer Intervention von den Umständen geboten seyn möchte und ließ durchblicken, daß Frankreich in diesem Falle mit Oesterreich Hand in Hand zu gehen gedenke — Aus dem Kommissionsbericht betreffs der politischen Flüchtlinge geht hervor, daß sich jetzt 11,000 politische Flüchtlinge in Frankreich befinden; darunter sind 6272 Spanier, 4006 Polen, 604 Italiener und 178 Deutsche. Im vorigen Jahre ist nur ein politischer Flüchtling aus politischen Ursachen verwiesen worden.

Paris, 25. Juni. Wie die Presse erzählt, soll Hr. Duchatel seit entschlossen seyn, sich zurückzuziehen; er sey besonders darüber unzufrieden, daß die Pairs, welche Adjutanten im Schlosse seyen, Hrn. Girardin freigesprochen hätten. Das nämliche Blatt sagt, in einem gestern abend abgehaltenen Minister-Conseil sey beschlossen worden, aus einem Antrage des Hrn. Malleville, eine strenge Untersuchung über die von Hrn. Girardin vorgebrachten Dinge einleiten zu lassen, eine Cabinetsfrage zu machen. — Das Journal des Debats bestätigt diese Angabe gewissermaßen, indem es einen heftigen Artikel bringt, in welchem es der Opposition zuruft: Das Cabinet wird sich aus allen Kräften der beabsichtigten Untersuchung widersetzen. Mit anderen Worten: Entweder schweigt, oder seht die Minister in Anklagestand! — Es hieß, Hr. Malleville werde seinen oben erwähnten Antrag in der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer deponiren. Bis zum Abgange der Post war es jedoch nicht geschehen. Dagegen gerathen Girardin Duchatel und Fould ziemlich hart aneinander. Girardin ließ die Kammer fühlen, daß Hr. Fould jenes Pairsversprechen à 80,000 Frcs. erhalten, worauf letzterer feierlich dagegen protestirte. Der Streit ward so heftig, daß der Präsident erklären mußte, er werde eine Debatte, die außerhalb der parlamentarischen Schicklichkeit trete, nicht dulden. — Wie es heißt, wird Hr. Guizot auf 4 bis 5 Tage nach Val-Richer gehen. — Dem Echo de la Frontière zufolge ist der Herzog von Aumale am 22 d. Nachts incognito nach Brüssel reisend, durch Valenciennes gekommen — Renten 77, 60; 117, 95; span. pass. Sch. 4⅝; 3pCt 34¼.

Großbrittanien.

London, 24. Juni. Seitens der Admiralität ist Befehl gegeben worden, die Königl. Yacht Victoria and Albert gegen den 1. Juli zur Aufnahme der Königin in Bereitschaft zu halten. Zu welcher Reise wird jedoch nicht gesagt. — In der gestrigen Sitzung des Unterhauses beschäftigte man sich mit der Bill zur Verhütung der Prostitution, deren Hauptbestimmungen von dem Hause angenommen wurden. Gestern wurde durch eine Deputation eine Bittschrift an die Königin zu Gunsten der Bill dem Staatssecretair für das Innere überreicht, die von Hundert Tausend Frauen unterzeichnet war! — In der heutigen Sitzung zeigte Hr. Roebuck an, er werde morgen die Regierung fragen, auf wessen Kosten die gegenwärtig im Besitz der brittischen Flotte befindlichen portugiesischen Gefangenen ernährt würden, und wenn dies auf Kosten Englands geschehe, ob die hieraus erwachsende Kostenlast in das diesjährige Budget aufgenommen werden würde. Der Schatzkanzler antwortete hierauf, bis jetzt hätte die brittische Flotte die Lebensmittel geliefert. — Hierauf zeigte derselbe Minister an, er werde morgen eine Bill einbringen, behufs leichterer Beitreibung der zur Beschäftigung dürftiger Personen in Irland vorgeschossenen Summen." Diese Anzeige wird mit beifälligem Gelächter aufgenommen, da eine solche Bill es auf die Taschen der wenig beliebten irischen Gutsbesitzer, welche für ihre Armen Nichts thun wollten, hauptsächlich absieht. — Die Regierung hat entschieden, daß sämmtliche zur Beschäftigung der ärmeren Klassen in Irland unternommene öffentliche Arbeiten am 15. August eingestellt werden sollen. Zu gleicher Zeit wird auch die irische Commissariatsbehörde, deren Aufgabe es war, für Herbeischaffung von Lebensmitteln und für ihre zweckmäßige Vertheilung unter die verschiedenen Landestheile zu sorgen, ihre Function einstellen. — Der katholische Bischof von Meath hat an John O'Connell ein Schreiben gerichtet, worin er für den Triumph der Repealsache die lebhaftesten Wünsche ausspricht. „Die Aufrufe unerhörter Noth — sagt er darin, — welche uns von allen Seiten umgeben, das inhumane Verfahren des jetzigen Ministeriums, die Unzulänglichkeit der Maßregeln, welche es zur Rettung des Lebens von Millionen unserer vor Hunger hinsterbenden Brüder vorgeschlagen hat, die jetzige Legislatur, welche blos den Reichen arm zu machen und den Armen vorhungern zu lassen bezweckt, die gänzliche Nichtberücksichtigung der Gefühle Irlands, die rüthige Unkunde seiner Bedürfnisse und die entsetzliche Gleichgültigkeit gegen seine Interessen von Seiten Englands, von Seiten der Whigs, wie der Tories: alles dies müßte in uns ohne die Erwartung, welche wir auf ein heimisches Parlament begründen, jede Hoffnung für unser so arg unterdrücktes und so schlecht regiertes Vaterland ersticken." — Die in Brittisch-Indien eröffneten Subscriptionen für die armen Irländer haben 22,000 Pfd. Sterl. aufgebracht.

Unser Gesandter zu Washington, Hr. Packenham, wird auf Urlaub hier erwartet. Consols 88⅛ a ⅜; Meric. 20 a 20½; span. krd. 22 a 22½; pass. 4¼ a 5; beferrd 14½ a 15¼; 3 pCt. 34¼ a 34½; Portug. 32 a 32½.

Italien.

Rom, 14. Juni. Die im Consistorium des letzten Freitags gehaltene Allocution verhieß gegen ihr Ende die Bildung eines Ministerraths; ein päpstliches Motu proprio, das diesen Morgen veröffentlicht wurde, zeigt dem darüber hocherfreuten Publikum die Thatsache seiner Organisation und seine Zwecke mit folgenden Worten an. Pius Papa XI. Motu proprio: „Da es unser vorzüglichster Wunsch ist, sicher und schnell Das zu erfahren, was von Tag zu Tag der Nutzen und die Wohlfahrt des Volks erheischen könnte, dessen Wirken unserer priesterlichen Regierung anempfohlen worden, so war nöthig, ein Mittel zu finden, durch das die Mannichfaltigkeit der Geschäfte und die verwobenen Beziehungen der verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung vor unnützer und gefährlicher Verwickelung gerichtet würden. Und, weil solche Mittel mit den Zeiten und Dingen sich verändern. so daß, was einst gut und nöthig war, heute das Gegentheil wird, so haben wir zur Erreichung jenes Zweckes fürs Beste erachtet, die Chefs de. Hauptverwaltungszweige des Landes in einem Staatsrath zusammentreten zu lassen, der wenigstens die wichtigsten Angelegenheiten unter denen zu prüfen und zu berathen hat, welche uns zur Genehmigung vorgelegt zu werden pflegen. Wenn wir sagen: nur die wichtigsten, so ist das gewiß nicht so zu verstehen, als machten wir einen Unterschied zwischen den Sorgen des niedrigsten Bauers und der höchsten Staatsangelegenheit. Allein das Gesetz achtend, welches uns Menschen die Flucht des Tages auferlegt, werden wir die Wichtigkeit der Angelegenheiten vielmehr stets durch die Art der Dinge als der Personen bestimmen lassen. Wir haben diese Gelegenheit für angemessen gefunden, mehrere Theile der öffentlichen Verwaltung besser zu ordnen, die aus anderen Rücksichten einst zweckmäßig mit einander verbunden waren, jedoch unter den später folgenden Umgestaltungen mehr aus Gewohnheit als aus hinreichenden Gründen zum Nachtheil der Einheit getrennt wurden. Diese Verwaltungsordnung bestimmt, die Operation des neuen Staatsraths zu fördern, wird, wie wir vertrauen, auch den Gang aller übrigen Verwaltungen wieder besser regeln und ihn nicht wenig vereinfachen. Nach Einholung des Gutachtens einiger unserer verehrungswürdigen Brüder unter den Cardinälen über den Plan unsers Motu proprio bringen wir zu öffentlicher Kenntniß und verordnen und befehlen mit unserer ganzen Machtvollkommenheit was folgt." Das Motu proprio besaßt fünf Kapitel. Das erste nennt die Mitglieder des Ministerraths, das zweite erörtert ihre Competenzen, das dritte die Art der Berathung, das

vierte bestimmt die Zeit der Versammlungen, das fünfte gibt allgemeine Weisungen. — Die Mitglieder des neuen Staatsraths sind: 1) der jedesmalige Cardinal-Staatssecretair als Präsident; 2) der Cardinal Camerlengo; 3) der Cardinal-Präfekt der Straßen- und Wasserbauten; 4) der Monsignore Uditore della Camera; 5) der Monsignore Governatore di Roma; 6) der Monsignore Tesoriere generale; 7) der Monsignore Presidente delle Armi. Die Versammlung wird vor dem Staatssecretair oder direct vor dem Papst gehalten. Außer den Genannten können die Vorsteher (Capi) der verschiedenen Dikasterien zu den Berhandlungen beigezogen werden. (A. Z.)

Dem Univers wird unterm 14. Juni aus Rom geschrieben: Heute gab der Papst dem Sohne des Befreiers von Irland Audienz und gedachte Daniel O'Connell's in den ehrendsten und anerkennendsten Worten. Als der Besucher, nachdem er die Füße des Papstes geküßt hatte, sich erhob, sagte Pius IX. zu ihm: „Da ich das so lange ersehnte Glück entbehren muß, den Helden des Christenthums zu küssen, so lassen Sie mich mindestens den Trost haben, seinen Sohn zu umarmen!" Mit diesen Worten drückte ihn der Papst zwei Mal an sein Herz. Er äußerte auch den Wunsch, es möge bekannt werden, daß der feierliche Gottesdienst für O'Connell ausdrücklich von ihm angeordnet sey und daß dem Verstorbenen eine Leichenrede gehalten werden solle. Diese kirchliche Trauerfeier für den Agitator ist auf den 25. Juni festgesetzt.

Türkei.

Heute ging uns die gewöhnliche Wochenpost aus Konstantinopel vom 9. Juni zu. Sie bringt nichts von Bedeutung. Man erwartete fortwährend baldige friedliche Lösung des Zerwürfnisses mit Griechenland, wozu die persönliche Sicherung des Großherrn viel beitragen soll. (A. Z.)

Nordamerika.

Nach Berichten aus New-York bis zum 8. Juni, welche in der ungewöhnlich kurzen Zeit von 15 Tagen durch das Paketboot Clay nach Liverpool gelangten, hatte man vom Kriegsschauplatze in Mexiko keine weitere erhebliche Kunde erhalten. General Wintfield wird noch ruhig Besitz von Puebla und es hieß, daß Santa Anna an der Spitze einer ansehnlichen Streitmacht zwischen ihm und der Hauptstadt stehe. Eine abermalige Schlacht wurde erwartet. Bei Vera Cruz hatten die Mexikaner einen Zug von 120 Gepäckmaulthieren erbeutet. — Die mit dem Dampfschiff Hibernia am 3. Juni zu New-York angelangten Nachrichten aus England hatten ein rasches Steigen des Korns und der Brodstoffe jeder Art bewirkt, welches sich auch auf den anderen Märkten der Union sofort bemerklich machte. Es fand bedeutender Umsatz Statt und die Verschiffungen werden in der nächsten Zeit sehr beträchtlich seyn; die Zufuhren aus dem Innern waren jedoch so bedeutend, daß die hohen Preise sich nicht lange behaupten können, zumal da man einer ungewöhnlich reichen Kornernte entgegen sah und erwartete, daß neuer Weizen schon binnen 6 Wochen am Markte seyn werde. Was die Baumwolle angeht, so glaubte man, daß ihr Preis nicht heruntergehen werde, so lange die Brodstoffe theuer bleiben.

Personal-Chronik.

Arnsberg.

Der Justiz-Kommissarius Koeppelmann zu Erwitte ist in der Eigenschaft als Justiz-Kommissarius bei dem fürstlichen Gerichte der Herrschaft Breich und als Notarius im Departement des Königl. Ober-Landesgerichts zu Hamm nach Mülheim an der Ruhr versetzt worden.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

(19410 2. b) Die Theilung der Koppeljagden im s. g. Warburger Walde und den daran grenzenden Königlichen Forsten ist vom Regierungsbezirke Oberdamm zu Borlinghausen und mehreren anderen Interessenten beantragt. Zugleich hat der Erstere erklärt, daß er sich dem im Warburger Kreise eingeleiteten Theilungs-Verfahren der Koppeljagden dinsichtlich der ihm in der ganzen Katastral-Gemeinde Borlinghausen zustehenden Privatjagd anschließen wolle.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. März 1843 werden daher alle diejenigen, welche bei der Theilung des Warburger Waldes ꝛc. ꝛc. ein Interesse haben und eine Koppeljagd-Berechtigung in der Katastral-Gemeinde Borlinghausen in Anspruch nehmen möchten, zu dem auf

den 3. August c. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause des Gastwirths Berendes zu Scherfede

hierdurch angesetzten Termine zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche bei Meidung der Präclusion vorgeladen.

Warburg, den 31. März 1847.

Königliche Jagdtheilungs-Commission des Kreises Warburg.

So eben ist in der großen Bude, versehen mit

No. 88.

angekommen:

Eine große Auswahl von abgepaßten Hosen, sowohl Winter-, als Sommer-Buckskins, wovon die 3½ Berliner Ellen zur großen Hose nicht mehr kosten als 2½ und 4 Thlr.

16/4 große lange Echarpes 28 Sgr. bis 3 Thlr.

Aechte gelbe Ostindische Nanquins das Stück 18 bis 24 Sgr.

6/4, 8/4, 10/4, 12/4, 14/4 Tischdecken von 10 bis 55 Sgr. das Stück.

Möbel-Cattun 5/4 breit und ganz ächt 4½ bis 5½ Sgr. die Elle.

(19,458)

Bekanntmachung.

(19409. 2. b) Die Theilung der Koppeljagden in den Feldmarken und Holzungen von Stidessen. Gehrden, Dringenberg und Rothebaus, und zwar nach folgenden näheren Grenzbezeichnungen:

Die Feldmark von Stidessen nach Hampenhausen hin mit den Gehrdenschen Holzungen daselbst, gut. Stodt, Rommelberg ꝛc. ꝛc., die übrige Feldmark von Stidessen, und die von Gehrden westlich von dem Flußchen Oese, genannt das Eichfeld, Ziekenthal, Katharinenberg bis an die Grenze des Kreises Hörter; ferner die drei belegenen Holzungen des Guts Gehrden, die Maine, Sunderholz, Herzberg, Stieg, Strang, Mittelholz, Königl. Forst Buchdolz, die Stadt Dringenberger Forsten: Breitenkamp, Ziegenbusch und Nicken, — das Dringenberger Feld bis an die Seegrund, nordwestlich von der Oese anfangend bis auf den Weg von Dringenberg nach Rothebaus, soweit solche nördlich des letztbezeichneten Weges liegt,

ist auf Antrag des Grafen von Bocholtz-Asseburg zu Hinnenburg eingeleitet.

Alle diejenigen, welche hierbei ein Interesse haben, werden zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche zu dem auf

den 10. August c. Vormittags 10 Uhr bei dem Gastwirth Meier in Gehrden

angesetzten Termine bei Meidung der Präclusion geladen.

Warburg, den 31. März 1847.

Königliche Jagdtheilungs-Commission des Kreises Warburg.

Holz-Verkauf.

(19416 2 b) Am Freitag den 2. Juli des Morgens 10 Uhr sollen auf dem Hofe hierselbst die Kirchspiels Amelsbüren 50 Klafter ausgeschlagenes, gerades Buchen- und Birken Brennholz meistbietend unter annehmbaren Bedingungen verkauft werden.

Harling, Auktions-Kommissar.

Einladung

zu einer General-Versammlung der Mitglieder des Allgemeinen Bürger-Schützen-Corps auf Dienstag den 29. Juni Abends 6 Uhr zum Schützenhof.

(19430 2. b)

(19432 2 b) Kapitalien zu billigen Zinsen besorgt gegen sichere Hypothek

Gustav Meyer, Commissionair

Münster, den 26. Juni 1847.

Nicht zu übersehen!

Unterzeichneter beehrt sich hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß er den hiesigen Send mit einer großen Auswahl von Mettlacher-Steinzut-Porzellan sowohl weises wie gemaltes bezogen hat und solches zu den billigsten Preisen verkauft. Sein Stand befindet sich gerade dem Posthofe gegenüber. Um gütigen Zuspruch bittet

(19431) **Hubert Thiel** aus Bonn.

Meine alleinige

Haupt-Niederlage

der Königlichen Porzellan-Manufaktur in Berlin bringe ich den zum Send anwesenden Fremden, als wie einem hochgeehrten Publikum hierdurch in Erinnerung.

H. Lohn,

(19452) Magdalenenstraße c. Nro. 6.

(19453) Frauenstraße 18 ein Ober-, oder unterhaus, was sich zu jedem Geschäfte eignet zu vermiethen. Wo? sagt die Expedition.

(19454) Zum bevorstehenden Peter- und Paul-Send empfehle ich mein Kurzwaaren-Geschäft, durch neue Artikel vermehrt und reichhaltig assortirt, einem geehrten Publikum bestens. Ersuchend aufmerksam mache ich auf ein schönes Lager

Erfurter Schuhwaaren

aus der Fabrik des Herrn Fröhlich.

Eine große Auswahl

eleganter Sonnenschirme

und meine **Brust-caramellen & Bonbons.**

Oefterer Artikel während der Send-Zeit zu bedeutend herabgesetzten Preisen.

E. N. Metz,

Rothenburg Nr. 167.

(19455) Heute Dienstag den 29.

Concert bei Linnenbrink auf Mauritz

vom Musik Corps des 13ten Husaren-Regiments.

Anfang 2½ Uhr. Entree 2½ Sgr. Familien 5 Sgr.

Strauch.

Offene Stelle

für einen Oeconomie-Gleven.

Portofreie Anträge beliebet die Expedition dieses Blattes.

(19401. 3. b)

(19456) Am Principal-Markt Nr. 1 steht ein Wasch- und Schlafzimmer zu vermiethen.

(19457) Ein neuer zweispänniger Wagen steht zum Verkauf beim Lakier C. Schräder, Klosterstraße 16c.

Angekommene Fremde.

Im Münsterschen Hofe (Carl Möckens Nachfolger, A. Wolker.)

Graf Egon von Fürstenberg nebst Bed. a. Herdringen. Steinbruch, Fabrikant a. Mainz. Born nebst Fräul. Tochter a. Essen, Nelles a. Weimar, Manke a. Berlin, Kauft.

Im König von England (Gerhardt.)

C. Laun, Capitain a. Bremen. Dörmann, Obercontroleur a. Bocholt. A. Corrain, Part. a. Paris. Frau Jansen a. Bremen. von Gahlen a. Gerresheim, Lauenberg, Kriegsmann a. Elberfeld. Dobbelt a. Cöln, Teschenmacher a. Barmen. F. Ziel a. München, F. Favare a. New-York, W. Bulling nebst Frl. Tochter a. Antwerpen, Pfade, Mendelsohn a. Berlin, Kauft.

Im Westfälischen Hofe (Krapp.)

Krohmann, Superintendent a. Lotte. Mayer, Ober-Ingenieur der Münster-Hammer-Eisenbahn a. Duisburg. Hauptm. v. Düsing nebst Fam., Garnison-Bauinspektor a. Silberberg. Hasemann, Officier in der 7. Artill.-Br. a. Wesel, zur Garnison a. Elberfeld, Frede a. Cöln, Rolda nebst Familie a. Burgkreinfurt, Kauft.

Marktpreise zu Münster am 26. Juni 1847.

Gegenstand	Niedrigster Preis	Höchster Preis	Durchschnitts-Preis	Angabe der zum Markt gebrachten u. verkauften Quantitäten
	p. Preuß. Scheffel.			
	thlr. Sg. pf.	thlr. Sg. pf.	thlr. Sg. pf.	
Weizen	4 25 —	5 5 —	5 — —	2 Malter
Roggen	4 15 —	5 — —	4 27 6	24 Malter
Gerste	— — —	— — —	2 25 —	
Erbsen, gelbe	— — —	— — —	4 10 —	
" graue	— — —	— — —	4 5 —	
Weiße Bohnen	— — —	— — —	3 5 —	2 Malter
Buchweizen	— — —	— — —	1 25 —	3 Malter
Kartoffeln	1 18 —	2 4 —	1 22 6	
Hafer	1 20 —	1 25 —	1 22 6	

Druck u. Verlag der Coppenrathschen Buch- u. Kunsthandl.
Verantwortlicher Redacteur: J. Seppenrath.

Diese Zeitung erscheint täglich, Montags ausgenommen, und kostet hier 2 Thlr. 10 Sgr., auswärts portofrei 3 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich.

Nro. 155.

Deutschlan

Berlin, 25. Juni. (M
authentischer (?) Quelle.) Trotz de
deren Bericht, von saß allen
ausgesprochen Ansicht oder Ho
von Gamik seine hohe Stellung
scheint sich nunmehr unsere dam
nur bestätigen zu wollen, sonder
nen prophetisch angetan zu kön
ferordentliche Minister
und es sich heute um nichts
als um eine Portefeuille-Depos
wie der Pariser lagen würde, u
der Name des Hrn. von Bode
begriffen sein dürfte.

Berlin, 25. Juni. Es
meins Gerücht verbreitet, daß
wieder einmal gefordert worden
die Partei jedoch nicht aus dem
stelle sich aus einem schlichten
Glaubens bestehen. Letzterer w
Religionsgenossen, von deren G
Bincke gesagt hat: obgleich sie
für ihre Freiheit tapfer gefoch
feig, durch seinen persönlichen
rere jüdische Studenten sollen e
len haben, den beredten Ritter
der Reihe zu fordern.

Berlin, 25. Juni. Der
der diesigen jüdischen Gemeine
Tage dem Abgeordneten Sperli
in feierlicher Deputation seinen
erlernten Bewährungen ab
Sache bei der Berathung des
Entwurfs gewidmet hatte.
Herren Simion, Ries, Heyma
tiet. Der Abgeordnete Sperlin
gemüthlichen und ungezwungen

*** Schreiben aus B
Der vereinigte Landtag ist in
Sitzung geschlossen, die Abge
Stadt bereits verlassen und
math zu, um auf den Lorbeer
durch Reden, die Anderen dur
den, zu ruhen. Eine diesige Z
dem Schluß die Frage aufge
der vereinigte Landtag gethan
lautet: In das Leben gerufe
Geringste, wovon sich das L
deblichen praktischen Nutzen
Ohne daß wir auf die einzel
Argumente eingehen, durch we
gerufung, die sich jene Frag
Antwort rechtfertigt, und ob
Genius oder Dissens im G
müssen wir im Allgemeinen z
uns die Betrachtung der Z
Landtags zu keinem anderen
Fassen wir beispielsweise die
ins Auge, welche die Kurien
ihres Wahlzusammensyns am m
— die Judenfrage. Wie f

*) In dem Elberfelde Kreisbla
Charakteristisches Gespräch: Fr
sagt Du dazu, haben da nic
tiert bei der Judenfrage gut
Antwort: Nu mat, ja wohl,
darkeit, haben doch auch ni
manchen Landtags-Deputirten